

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verfassung des großherzoglich badischen Militär-Sanitäts-Wesens für den Friedensstand**

**Karlsruhe, 1824**

[urn:nbn:de:bsz:31-326302](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326302)

Dull

83 A

14748

GM



I.  
24.

85.-B

X 83

# Verfassung

des

Großherzoglich Badischen

# Militär-Sanitäts-Wesens

für

den Friedensstand.



Karlsruhe.

Verlag der G. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1824.



T

Verfassung

179

Großherzoglich Badisches

Militär-Comité-Reglement

83 A 14748 GM

den Friedensstand.



Verfassung

Vertrag zur G. B. Militär-Comité-Reglement

1794

V

## Inhalts = Anzeige.

	Seite
<b>V</b> orbericht. §. 1. . . . .	1
Eintheilung. §. 2 — 4. . . . .	3
A.	
Instruction für die dirigirenden Stabsärzte. §. 5 — 21. . . . .	6
1) Allgemeine Bestimmungen . . . . .	6
2) Dienstverhältniß . . . . .	7
3) Sorge für die Erhaltung der Gesundheit des Militärs . . . . .	10
4) Sorge für die Wiederherstellung der Kranken . . . . .	11



- 5) Dienstobliegenheiten der Stabsärzte in  
Betreff einiger besonderer, in das Ge-  
biet der Staatsarzneikunde einschlagen-  
der Gegenstände, so wie über die Be-  
richterstattung u. . . . . 15

## B.

Instruction für die Regiments- ärzte. §. 22 — 31. . . . .	19
I) Allgemeine Bestimmungen . . . . .	19
II) Dienstverhältniß . . . . .	20
III) Hauptgegenstände ihres Dienstes . . . . .	22
a) Sorge für die Erhaltung der Ge- sundheit . . . . .	22
b) Beforgung der Kranken . . . . .	23
c) Dienstpflichten bei gerichtlichen Fällen, Ausstellung von Zeugnissen und Er- stattung der Berichte . . . . .	26

## C.

Instruction für die Oberchirur- gen. §. 32 — 38. . . . .	29
1) Dienstverhältniß . . . . .	29
2) Bestimmung des Dienstes bei dem Re- giment . . . . .	30

3) Bestimmung des Dienstes in dem Hospital	33
--	----

## D.

Instruction für die Unterchirurgen bei den Regimentern.	
§. 39 — 43.	35

1) Dienstverhältniß	35
2) Dienstobliegenheiten	36

## E.

Instruction für den Oberapotheker.	
§. 44 — 48.	39

1) Dienstverhältniß	39
2) Dienstobliegenheiten	40
a) Aufsicht über die Apotheke zc.	40
b) Verrechnung	42
c) Revision der Arzneirechnungen	43

## F.

Instruction für die pharmaceutischen Gehilfen.	
§. 49 — 53.	45

1) Dienstverhältniß	45
2) Dienstobliegenheiten	46



## G.

## Militär = Hospital = Ordnung.

§. 54 — 68. . . . .	49
1) Einleitung . . . . .	49
2) Von dem Hospital = Personale . . . . .	50
3) Von den Erfordernissen des Hospitalge- bäudes im Allgemeinen . . . . .	52
4) Von der innern Hospital = Einrichtung. . . . .	53
5) Von der Aufnahme und Entlassung der Kranken und Wiedergenesenen, und von der Hospital = Registratur . . . . .	56
6) Von der ärztlichen und chirurgischen Geschäftsführung, den Instrumenten- Vorräthen und Verbandmitteln . . . . .	58
7) Von der Beköstigung der Kranken . . . . .	63
8) Von der Seelsorge für die Kranken . . . . .	65
9) Von den Rechten und Pflichten der Kranken . . . . .	65

## H.

Instruction für den Militär = Ho-  
spital = Verwalter. §. 69 — 93. 68

1) Allgemeine Dienstpflichten und Personal- Verhältnisse desselben . . . . .	68
---	----

Seite	Seite
	2) Beobachtung der Hospital = Ordnung . 70
	insbesondere :
49	Aufsicht über das Hospital = Gebäude und
49	die Hospital = Requisiten ; Vorschriften
50	über die Aufnahme und Entlassung der
	Kranken und Wiedergenesenen . . . 70
52	3) Beforgung des innern Hospitaldienstes :
53	Aufsicht über das öconomische Personale 74
	4) Verrechnung ; Berichterstattung und Füh-
	rung der Hospital = Registratur . . . 79

## I.

	Instruction für die Hospital = Chi-
	rurgen. §. 94 — 98. . . . . 82

## K.

65	Instruction für die Krankenwärter.
	§. 99 — 104. . . . . 86
68	1) Erforderliche Eigenschaften, Rechte, und
	allgemeine Dienstobliegenheiten . . . 86
68	2) Besondere Dienstobliegenheiten . . . 87



L. Instruktion für den Thürhüter.

§. 105 — 110.

- 1) Beförderung des innern Hofstaates;
- 2) Beförderung des äußern Hofstaates;
- 3) Beförderung des Hofstaates überhaupt;
- 4) Beförderung des Hofstaates überhaupt.

Instruktion für die Hofstaatsbeamten.

Instruktion für die Hofstaatsbeamten.

- a) Beförderung des Hofstaates überhaupt;
- b) Beförderung des Hofstaates überhaupt;
- c) Beförderung des Hofstaates überhaupt.

30 r

## Vorbericht.

### §. 1.

Die Aufgabe des Militär-Sanitäts-Wesens ist die Erhaltung der Gesundheit, und die Heilung der Krankheiten bei dem Wehrstand.

Die Erreichung dieses Zwecks bei einem eigens organisirten und unter eigenthümlichen Verhältnissen lebenden Stande muß nach bestimmten, den Verhältnissen desselben entsprechenden Grundsätzen und Vorschriften geschehen.

Die Militär-Sanitäts-Versaffung enthält folgende nach die nöthigen Angaben und Bestimmungen:

- 1) Ueber das Personale, durch welches,
- 2) Ueber die Mittel, mit welchen, und
- 3) über die Art der Geschäftsführung, nach welcher der Sanitätszweck, den militärischen Einrichtungen und Verhältnissen entsprechend, erreicht werden soll.



Das Militär-Sanitätswesen bildet einen ergänzenden Theil des Kriegswesens und als solches einen Theil des Geschäftskreises des Kriegsministeriums, somit die Militär-Sanitäts-Verfassung einen integrierenden Theil der Militärverfassung.

Uebrigens erhält das Militär-Sanitätswesen keine untergeordnete Bestimmung und Dignität, da die Erhaltung der Gesundheit, und die Heilung der Kranken, um des Menschen selbst willen, und nicht blos zur Erreichung und Förderung militärischer Zwecke geschehen soll.

Da die Militär-Sanitäts-Verfassung nach den verschiedenen Bestimmungen und Verhältnissen des Wehrstandes eingerichtet und von denselben abhängig seyn muß, so entsteht, nach der zweifachen Beziehung, nemlich nach dem Friedens- und dem Kriegstand des Militärs:

- 1) Eine Militär-Sanitäts-Verfassung für den Friedensstand.
- 2) Eine Militär-Sanitäts-Verfassung für den Kriegstand.

Hier wird blos von der erstern gehandelt.

Die Verfassung  
des  
**Militär = Sanitäts = Wesens**  
für den  
**Friedens = Stand**

enthält folgende Theile:

§. 2.

- a) Die Angabe des für den Sanitäts = dienst aufgestellten Personals.

Die Leitung des gesammten Sanitätswesens ist zwei dirigirenden Stabsärzten übertragen.

Das weitere zum Sanitätsdienst gehörige Personale besteht:

- a) In dem ärztlichen Personale, und zwar in
- |                     |   |  |
|---------------------|---|--|
| 1 Regiments = Arzt  | } | bei jedem Linien = Infanterie Regiment von 2 Bataillons.   |
| 1 Ober = Chirurgen  |   |  |
| 2 Unter = Chirurgen |   |  |
| und                 |   |  |
| 1 Regiments = Arzt  | } | bei der Grenadier = Garde ; den Cavallerie = Regimentern ; dem leichten Infanterie Bataillon und der Artillerie. |
| 1 Ober = Chirurgen  |   |  |
| und                 |   |  |
| 1 Ober = Chirurgen, |   | bei der Real = Invaliden = Compagnie.  |
- U 2





- 3) Die Instruct. für die Oberchirurgen.
- 4) = = = = Unterchirurgen.
- 5) = = = = den Oberapotheker.
- 6) = = = = die Gehilfen.
- 7) Die Hospitalordnung.
- 8) Die Instruct. für den Hospitalverwalter.
- 9) = = = = die Hospitalchirurgen.
- 10) = = = = Krankenwärter.
- 11) = = = = Thürhüter.

Perf  
 Hof  
 n  
 um  
 n  
 bes  
 Ein-  
 nung  
 macu-  
 ch ä fte  
 und  
 u  
 erfassungs  
 e.  
 s r g t t.



A.

## I n s t r u c t i o n

### für die dirigirenden Stabs-Aerzte im Friedensstand.

§. 5.

#### 1) Allgemeine Bestimmung.

Die Leitung des Sanitätswesens bei dem Großherzoglichen Militair, nach seiner doppelten Bestimmung, als: Sorge für die Erhaltung der Gesundheit, und Sorge für die Wiederherstellung der Kranken, ist zweien Stabsärzten gemeinschaftlich übertragen; somit die Oberaufsicht über das gesammte Sanitäts- Personale, und über die, für die Heilzwecke nöthigen Mittel, so wie die Berichterstattung über die Geschäftsführung und den Zustand des Sanitätswesens überhaupt denselben zugewiesen.

Diesem wichtigen viel umfassenden Geschäfte sollen ihre Kräfte vorzugsweise gewidmet, das Ganze, so wie jeder besondere Zweig des Militair- Sanitätswesens mit stets reger Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit von ihnen behandelt, und ihr Streben auf Verbesserung und Vervollkommnung desselben, mit den Fortschritten der Wissenschaft, und somit auf Beförderung des allgemeinen Wohls, abgesehen von der Erfüllung der allgemeinen Staatsdiener-Pflichten, gerichtet seyn.

## 2) Dienst = Verhältniß.

## a. Zu der ihnen vorgesezten obersten leitenden Stelle.

Die Stabs-Merzte haben das Kriegs-Ministerium als ihre vorgesezte Stelle zu erkennen, und von dieser Stelle und von keiner andern Befehle zu erhalten; ihre Meldungen unmittelbar an dasselbe zu richten und die Verfügungen unmittelbar von daher zu empfangen, die Verfügungen aber pünktlich zu befolgen und die verlangten Meldungen richtig zu erstatten.

Sie sind das Organ, wodurch das Kriegs-Ministerium seine Verfügungen hinsichtlich der ärztlichen Geschäftsführung ausspricht, und Kenntniß von der Art der letztern, den Bedürfnissen *ic.* erhält. Sie sind berechtigt und verbunden, ausser den regelmäßig einzusendenden General-Berichten, wovon unten die Rede seyn wird, jeden wichtigen, das Sanitätswesen betreffenden Gegenstand zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums zu bringen, Vorschläge zu Verbesserungen, zur Abhilfe von Mängeln *ic.* einzureichen. Auch sollen sie über jeden, nach natur- und arzneiwissenschaftlichen Grundsätzen zu beurtheilenden und zu behandelnden, medizinisch = artistischen, medizinisch = polizeilichen, oder gerichtlich = medizinischen Gegenstand, somit auch namentlich über die Anstellung und Beförderung der Sanitätshilfsdiener, deren Qualifikation vorzugsweise ihrer Be-



urtheilung unterliegt, desgleichen über interimistische Dienstvernehmung bei Beurlaubungen, zur gutächtlichen Aeußerung aufgefordert werden, und von den dortseitigen Verfügungen Nachricht erhalten.

Ihr Aufenthalt muß daher stets an demselben Ort seyn, wo das Kriegs-Ministerium seinen Sitz hat.

§. 7.

b. Zu den coordinirten Stellen.

Zu allen Militair- und Civilstellen, namentlich den General-Inspectionen, den Regiments- und Stadt-Commando's stehen sie in dem coordinirten Staatsdiener-Verhältniß, welches ihnen die Verbindlichkeit auferlegt, allen, den Dienst betreffenden Anfragen, und Ansinnen willfährig zu entsprechen, so wie auch sie das Gleiche zu erwarten haben.

Wegen den vielfachen Verührungen und dem wechselseitigen Ineinandergreifen des Militair- und Civil-Sanitätswesens, und zur Erleichterung und Beschleunigung mancher Geschäfte sind die dirigirenden Stabsärzte zugleich Mitglieder der Großherzoglichen Sanitäts-Commission, zur Uebernahme eines besondern Referats in Gegenständen des Civil-Sanitätswesens jedoch nicht verbunden.

§. 8.

c) Zu den Dienstuntergebenen.

Zuvörderst haben sie darauf zu halten, daß die

obern und niedern Sanitätsstellen mit tüchtigen und rechtschaffenen Individuen besetzt werden, (wozu ihnen ihr Verhältniß als Mitglieder der Sanitäts-Commission die Mittel an die Hand giebt.)

Uebrigens soll ein jeder licenzierte Bewerber um eine Regiments-Arzt, Ober- oder Unterchirurgen-Stelle einer weitem Prüfung, namentlich in der Kriegs-Arzneikunde, von ihnen unterworfen werden.

Ueber die Bewerber um Krankenwärterstellen sind Expectantenlisten zu führen.

Die von den Stabsärzten zu führende Oberaufsicht auf das ärztliche Personale bezieht sich nicht bloß auf dessen gewissenhafte und kunstgerechte Dienstleistung, sondern auch auf die, mit Recht zu fordernden wissenschaftlichen Fortschritte desselben; von welchen beiden sie theils am Krankenbette, in und ausser dem Hospital, theils durch die einzusendenden artistischen Quartal-Berichte die Ueberzeugung schöpfen werden.

Die Stabsärzte werden hieraus Veranlassung nehmen, die für nöthig erachteten nosologischen und therapeutischen Bemerkungen denselben mitzutheilen, und von ihrem Standpunkt, welcher eine größere Uebersicht der Krankheits-Verhältnisse und des Heilwesens gewährt, die Aufmerksamkeit jener auf manche wichtige Umstände hinzuleiten; jedoch ohne einen wissenschaftlichen Zwang auszuüben.

Entschiedene Kunstfehler aber, so wie Dienstfehler, die nicht den Dienst im Regiment betref-



fen, artistische Streitigkeiten der Sanitätsdiener unter sich, sollen von den Stabsärzten geschlichtet, gerügt, und zurecht gewiesen werden. Uebrigens sind die Stabsärzte verbunden, den Militair-Sanitäts-Personen nicht nur mit Rath an die Hand zu gehen, sondern auch die Rechte des Einzelnen zu vertheidigen, und den ganzen Stand zu vertreten.

§. 9.

### 3) Sorge für die Erhaltung der Gesundheit des Militärs.

Vermöge der, den Stabsärzten zustehenden sanitätspolizeilichen Aufsicht über die Militair-Anstalten und Communitäten, als Kasernen, Kadetten-Institut, ärarische Schneiderei und Bäckerei, Gefängnisse &c., so wie über die Nahrungsweise, Kleidung, Beschäftigung, Waffenübungen und die Lebensweise des Wehrstandes überhaupt, sind sie berechtigt und verbunden, die genannten Anstalten von Zeit zu Zeit zu durchgehen, und diese, so wie die gesammte Lebensverhältnisse der Mannschaft zu durchforschen und zu prüfen.

Bei diesen, die Gesundheit der Mannschaft bezweckenden Untersuchungen sollen sie von Seiten der Stadt- und Regiments-Commandeurs nicht nur keine Hindernisse, sondern alle mögliche Unterstützung finden. Ihre etwaigen Bemerkungen haben sie den Regiments- und Corps-Commandeurs mitzuthellen, und nöthigenfalls dem Kriegs-Ministerium Bericht darüber zu erstatten.

## §. 10.

## 4) Sorge für die Wiederherstellung der Kranken.

Zuvörderst sollen die Stabsärzte die Garnisons-Hospitäler ihrer vorzüglichen Aufsicht unterwerfen, und darauf halten, daß dieselben den Grundsätzen und Bestimmungen der Hospital-Ordnung gemäß, geführt werden.

Diese Aufsicht aber soll nicht bloß die ärztliche und chirurgische Geschäftsführung, sondern auch die Anstalten zur Erreichung der Heilzwecke, die Hospital-Einrichtung und die ärarische Apotheke betreffen.

## §. 11.

In Hinsicht der

ärarischen Apotheke

sind die Stabsärzte verbunden, nachzusehen, ob die Arzneimittel in der Offizin, den Vorrathskammern, und dem Keller durchgehends von guter Beschaffenheit und wohl verwahrt, die Geräthschaften rein und in der Ordnung gehalten, die Gifte in dem Giftkasten gehörig getrennt sind, das Laboratorium sachgemäß eingerichtet ist; ob die Arzneien gewissenhaft und ohne unnöthigen Aufschub bereitet, Ordnung und Reinlichkeit durchgehends beobachtet, die Bücher pflichtmäßig geführt werden, und ob das gesammte pharmaceutische Personale seine Dienstpflichten treu und gewissenhaft erfüllt.



Jeden Fehler oder Verstoß, jede unnöthige Verzögerung von Arznei-Abgaben haben sie sogleich zu rügen, und Abhilfe zu bewirken. Auch sollen alle neu angekommene Waaren in ihrem Weiseyn geöffnet, und von ihnen durchgesehen und geprüft werden.

In der Administration der ärarischen Apotheke sowohl, als in den Arznei-Verordnungen der Aerzte und Wundärzte, dem Verbrauch von Pflastern und Salben, von VerbandLeinwand &c., so wie in den diätetischen Verordnungen soll eine weise Sparsamkeit durchgängig eingeführt, jeder unnöthige oder gar zwecklose Aufwand vermieden, und von den Stabsärzten auf deren Beobachtung strenge gehalten werden.

§. 12.

Die Führung der Sanitäts-Geschäfte in der Residenzstadt erfordert ihre tägliche Anwesenheit in den Stunden des Morgenbesuchs in dem Hospital, woselbst die in der Anstalt befindlichen, so wie die bedeutenden Kranken der Garnison überhaupt, und alle andern wichtigen Gegenstände berathen, und hierauf die sanitätsamtlichen Geschäfte, Untersuchungen, Begutachtungen &c. vorgenommen werden.

Außerdem werden sie zu ärztlichen und wund-ärztlichen Berathungen auch bei Kranken außer dem Hospital, bei kranken Weibern und Kindern, auf Ansuchen der Regimentsärzte und Oberchirurgen, so

wie von dem ständigen Arzt des Cadetten-Instituts, jederzeit sich bereit finden lassen.

§. 13.

Auf die Nachricht vom Ausbruch epidemischer, contagiöser, oder bösartiger Krankheiten beim Militair haben die Stabs-Ärzte in ihrer Garnison den Stand der Sache selbst genau zu untersuchen, und mit den Regimentsärzten das Nöthige zu verabreden; in den auswärtigen Garnisonen aber die geeigneten medizinischen, und medizinisch-polizeilichen Anordnungen zu treffen, sofort dem Kriegs-Ministerium unverweilt Bericht zu erstatten; sofern es nothwendig erscheint, auf dessen Befehl an Ort und Stelle selbst sich zu begeben, überhaupt aber, bis zur Beendigung der Krankheit mit dem behandelnden Regimentsarzt schriftliche Verbindung zu unterhalten.

§. 14.

Visitationen der auswärtigen Garnisonen.

Da die, von den Regimentsärzten der auswärtigen Garnisonen einzuschickenden regelmäßigen Berichte über den Zustand des Sanitätswesens nicht für alle Fälle genügen, so wird, um eine vollständige und genaue Kenntniß des letzteren, so wie von den wahren Bedürfnissen zu erlangen, die sanitätsamtliche Untersuchung sämmtlicher Garnisonen durch einen Stabsarzt, alle zwei Jahre wenigstens einmal, angeordnet.



Derselbe soll dieses Geschäft unangekündigt vornehmen, bei seiner Ankunft dem Stadt-Commandanten seine Aufträge eröffnen, sofort die Hospital-Bisitation beginnen, und sich überzeugen: ob der ärztliche und chirurgische Dienst kunstgemäß und genau versehen, die Hausordnung und die Reinlichkeit in der Anstalt gehörig beobachtet wird; die nöthigen Einrichtungen bestehen, ob die im Gebrauch befindliche, so wie die in den Magazinen aufbewahrte Bett- und Leibwäsche und sonstigen Geräthschaften der Kranken in gehöriger Menge und Beschaffenheit vorhanden sind; ob die chirurgischen Instrumente und Verbandmittel in gutem Zustand sich befinden; ob die Verpflegung der Kranken keinem Tadel unterliegt, der Krankenwein von guter Beschaffenheit geliefert wird, die Koch- und Speisegeschirre, namentlich die kupfernen Kessel gesundheitsgemäß erhalten sind; ob die Wärter ihre Pflichten erfüllen; die Arzneien aus der Civil-Apotheke gut und pünktlich geliefert werden, und ob es überhaupt an keinem wesentlichen Stücke fehle.

Sodann soll er seine Untersuchung auf die Kasernen, die Beschäftigung, die Nahrungs- und gesammte Lebensweise der Garnison ausdehnen. Ueber diese verschiedenen Gegenstände wird er mit dem Stadt-Commandanten, den Regimentsbefehlshabern, den Regimentsärzten und dem Hospital-Verwalter sich besprechen; das Resultat der Untersuchung aber nach allen ihren Theilen ausführlich, mit etwaigen Vorschlägen und Bemerkungen beglei-

tet, dem Kriegs-Ministerium vorlegen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Militair-Pensionairs der verschiedenen Kreise in die Garnisonsstädte einberufen, und von dem Stabs-Arzt hinsichtlich ihrer Krankheiten und Gebrechen und darin begründeten Ansprüche auf fernere Pension untersucht werden.

## §. 15.

5) Dienstobliegenheiten der Stabsärzte in Betreff einiger besonderer, in das Gebiet der Staatsarzneikunde einschlagender Gegenstände, so wie über die Berichterstattung ic.

Diese Gegenstände sind:

- 1) Die Begutachtung wichtiger Legalsfälle.
- 2) Die Superarbitrirung der regimentärztlichen Zeugnisse über Tauglichkeit, Untauglichkeit ic. nach Vorschrift der Conscriptions-Ordnung.
- 3) Die Superrevision der ärztlichen und chirurgischen Deserviten- und Attestirung der Revision der Arznei-Rechnungen, so wie die Regulirung der Medicamententaxe.
- 4) Die Vaccination.
- 5) Die Berichterstattung.
- 6) Die Dienstregistratur.

## §. 16.

Ueber alle, bei dem Militair vorkommende und



von den Regimentsärzten behandelte wichtige Legalfälle, worüber das Kriegs-Ministerium ein Superarbitrium verlangt, haben die Stabsärzte ein solches abzugeben.

## §. 17.

Desgleichen sollen, auf Verlangen des Kriegs-Ministeriums, die von den Regimentsärzten auszustellenden Zeugnisse über Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Wehrstand, und besonders über Erwerbsunfähigkeit, und Pensionsdürftigkeit, zumal in zweifelhaften Fällen, endlich die Badgratifications-Gesuche von Offizieren, so wie die Zeugnisse der Mineralbadbedürftigkeit einzelner Kranken von den Stabsärzten superarbitriert werden.

## §. 18.

Die von dem Oberapotheker und Arznei-Rechnungs-Revisor jeden Monat vorzunehmende Revision der Arznei-Rechnungen von sämtlichen Garnisonen, quoad taxam, soll von den Stabsärzten attestirt, und die Regulirung der Militär-Medicamententaxe nach der Ostermesse eines jeden Jahres gemeinschaftlich mit dem Oberapotheker und einem Civilapotheker vorgenommen werden.

## §. 19.

Die Stabsärzte haben darauf zu sehen, daß die Vaccination bei den Kindern der arzneifreien Soldaten-Familien ordnungsmäßig geschehe, die Vaccinations-Tabellen vorschriftsmäßig geführt, und die

die Listen den betreffenden Physikaten alljährlich zur bestimmten Zeit eingesendet werden.

§. 20.

Berichterstattung.

a) Alle 8 Tage haben die Stabsärzte abwechselungsweise unterthänigsten Bericht über die wichtigsten Gegenstände des Militär-Sanitätswesens Seiner Königlichen Hoheit selbst zu erstatten, und die General-Uebersicht des Krankenstandes des gesammten Großherzoglichen Militärs, nach anliegendem Schema Nro. 1. Allerhöchstdenselben einzuhändigen.

b) Am Ende jedes Monats haben sie den General-Rapport über den Krankenstand des gesammten Großherzoglichen Militärs, so wie über den Krankenstand der Pferde, desgleichen die ausführlichen namentlichen Hospital-Rapporte von sämmtlichen Garnisonen.

c) Am Ende des, mit dem Monat Mai sich schließenden Militär-Rechnungs-Jahrs eine General-Uebersicht des Krankenstandes, des Zu- und Abgangs, der Krankheiten, des Mortalitäts-Verhältnisses; endlich eine Uebersicht der, in jeder Garnison untersuchten und für tauglich erkann- ten Rekruten, Einsteher, so wie der für



untauglich erkannten Soldaten, mit Angabe der körperlichen Fehler und Gebrechen, dem Kriegs-Ministerium einzusenden.

§. 21.

Die Dienstregistratur soll in gehöriger Ordnung und Vollständigkeit geführt werden, und in den verschiedenen Fächern Folgendes enthalten, nemlich:

- die laufenden Kriegs-Ministerial-Verfügungen von jedem Jahr;
- die monatlichen Generalkranken-Rapporte;
- die medizinisch-artistischen Quartal-Berichte der Regimentsärzte;
- die jährlichen Uebersichten des Krankenstandes, so wie der für tauglich und der für untauglich Erkannten zc.
- die Ausweise über den Arznei-Verbrauch in sämtlichen Garnisonen;
- die Verzeichnisse und Verfügungen über die Militair-Pensionairs zc.

Die Meldungen an das Kriegs-Ministerium, so wie die Rescripte und Erlasse an die Regiments-Commandeurs und Regimentsärzte zc. sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in das stabs-ärztliche Geschäftsbuch besonders einzutragen.

B.

## I n s t r u c t i o n

### für den Regiments = Arzt, im Friedensstand.

§. 22.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Regiments = Arzt, als ersten Sanitäts = Beamten des Regiments oder der Garnison, wozu er gehört, ist die Leitung und Besorgung der Sanitäts = Geschäfte bei denselben übertragen.

Bei der Wichtigkeit dieser Geschäfte sollen nur Aerzte, welche in allen Zweigen des medizinischen und chirurgischen Wissens gehörig unterrichtet sind, und die erforderliche Kunstfertigkeit besitzen, und von der obersten Sanitäts = Behörde ordnungsmäßig geprüft und lizenziert sind, und außerdem eine Prüfung von den Stabsärzten, insbesondere aus der Kriegsheilkunde, bestanden haben, zu dieser Stelle gelangen.

Die Pflichten, und Dienstverhältnisse des Regimentsarztes treten unter folgende Gesichtspunkte:

- 1) Dienst = Verhältnisse desselben.
  - a) Allgemeine Pflichten als Staatsarzt.
  - b) Pflichten und Verhältnisse zu den, ihm vorgesetzten Stellen.

B 2



- c) Pflichten und Verhältnisse zu seinen Collegen.
  - d) Pflichten und Verhältnisse zu den, seiner Aufsicht untergebenen Sanitäts-Personen.
- 2) Obliegenheiten, in Beziehung auf die Haupt-Gegenstände seines Dienstes.
- a) Sorge für die Erhaltung der Gesundheit.
  - b) Besorgung der Kranken.
  - c) Dienstpflichten bei gerichtlichen Fällen, Ausstellung von Zeugnissen, und Erstattung der Berichte.

## II. Dienst-Verhältnisse desselben.

### §. 23.

#### a) Allgemeine Pflichten als Staatsarzt.

Außer der Erfüllung der allgemeinen Staatsdienerpflichten, wird von ihm insbesondere verlangt, daß er fleißig, treu und gewissenhaft in seinem Dienst; gehorsam gegen die ihm zugehenden Befehle, anständig und gesittet in seinem Lebenswandel, und unermüdet im weitem Studium seiner Wissenschaft, namentlich auch der Staatsarzneikunde, sich beweise.

### §. 24.

#### b) Pflichten und Verhältnisse zu den ihm vorgesezten Stellen.

Als seine unmittelbaren Vorgesetzten hat er den Befehlshaber seines Regiments, und die dirigirenden Stabsärzte, und zwar erstern in militair-

scher und polizeilicher, letztere\* in ärztlicher Hinsicht zu erkennen.

Nach diesen Bestimmungen hat er seine, an die oberste Behörde zu gelangenden Vorstellungen und Berichte durch den Regiments-Befehlshaber, oder durch die Stabsärzte einzureichen.

Von den, in seinem Geschäftskreis sich ergebenden Vorfällen und Veränderungen ist er verbunden, dem Regiments- und dem Bataillons-Commandeur von Tag zu Tag mündliche Meldung, so wie den Stabsärzten auf die §. 31. vorgeschriebene Art Bericht zu erstatten, und den Befehlen des Regiments-Commandeurs, so wie den stabsärztlichen Weisungen über ärztliche, und medicinisch-polizeiliche Gegenstände pünktlich nachzukommen.

Wenn ein Dienstgeschäft ihn in eine andere Garnison führt, so hat er sich sogleich bei dem Stadt-Commandanten, und in der Residenzstadt außerdem bei den Stabsärzten zu melden.)

#### §. 25.

#### c) Pflichten und Verhältnisse zu seinen Collegen.

In Garnisonen, wo mehrere Regimentsärzte sich befinden, sollen dieselben auf die Erhaltung und Beförderung des Gesundheits-Zustandes der Garnison gemeinschaftlich hinwirken.

Der Hospitaldienst wechselt unter denselben von 3 zu 3 Monaten ab. In der Regel behandelt



zwar jeder Regimentsarzt außer dem Hospital die Kranken seines Regiments, doch soll er sich auch, besonders in dringenden Fällen, den Aufforderungen von Kranken eines andern Regiments nicht entziehen, dem geordneten Regimentsarzt aber die Anzeige davon machen.

In Fällen, wo ein Regimentsarzt für die ganze Garnison auftreten oder ein Geschäft für sie versehen soll, giebt das Dienstalter den Vorzug.

## §. 26.

a) Pflichten und Verhältnisse zu den, ihm untergebenen Sanitäts-Personen.

Der Regimentsarzt soll darauf sehen, daß die Ober- und Unterchirurgen seines Regiments, die Obliegenheiten ihres Dienstes gehörig erfüllen. Uebrigens hat er den Oberchirurgen als seinen Gehülfen zu betrachten, dem er unter seiner Aufsicht die Behandlung leichterer innerer Krankheitsfälle, so wie die Vornahme selbst größerer chirurgischer Operationen überlassen kann.

### III. Hauptgegenstände seines Dienstes.

## §. 27.

a) Sorge für die Erhaltung der Gesundheit.

Der Regimentsarzt hat auf alles, was in naher oder entfernter Beziehung zu dem Gesundheits-

wohl der Mannschaft steht, namentlich auf Nahrung und Getränke, Reinlichkeit, Kleidung, Beschäftigung und Lebensweise überhaupt, sein Augenmerk zu richten, und seine etwaigen Vorschläge und Bemerkungen hierüber dem Regiments-Commando und den Stabsärzten anzugeben.

Aus diesem Grund, und um über die Erkrankten sogleich das Geeignete anordnen zu können, wird ihm zur unerläßlichen Pflicht gemacht, jeden Morgen, wenn nicht unvermeidliche Abhaltungen eintreten, in die Caserne und auf die Adjutantur, und wenigstens alle 8 Tage auf das Stockhaus, sich zu begeben.

Dem Regiments-Arzt ist die Sorge für die Impfung sämmtlicher Kinder seines Regiments übertragen; er kann zwar dieses Geschäft mit dem Oberchirurgen theilen, muß jedoch darauf sehen, daß die Impfung ordnungsmäßig geschehe und kein impffähiges Kind der Impfung entzogen werde; auch soll er ein genaues Verzeichniß der Impflinge in der vorgeschriebenen Form führen, und solches, zur Bervollständigung der General-Impf-Tabelle, am Ende des Jahrs dem Physikat mittheilen.

Den monatlichen Untersuchungen der Mannschaft soll der Regimentsarzt jedesmal anwohnen.

#### §. 28.

##### b) Besorgung der Kranken.

Der Regiments-Arzt ist der ordentliche Arzt der Kranken Soldaten, Weiber, Wittwen und Kinder seines Regiments, somit verbunden, denselben in



allen Krankheiten die ärztliche Hilfe ungesäumt und pflichtmäßig unentgeltlich zuzuwenden.

Im Allgemeinen ist die ärztliche und die wund-ärztliche Besorgung zwischen ihm und dem Ober-Chirurgen getheilt, jedoch mit den oben angegebenen nähern Bestimmungen.

Der Regiments-Arzt ist zugleich der dirigirende und verordnende Hospital-Arzt seiner Garnison. Die ärztliche Behandlung der Kranken, so wie die Handhabung der Hospital-Ordnung, und die Aufsicht über das gesammte Hospital-Personal ist ihm daher übertragen, und er dafür verantwortlich.

Er soll daher darauf halten, daß die Wund-Ärzte, so wie die Krankenwärter ihren Dienst gehörig versehen, daß Reinlichkeit und Ordnung strenge beobachtet werde, daß die Kranken die Arzneien gut und gehörig erhalten, vorschriftmäßig verköstigt, mit reiner Bett- und Leibwäsche jederzeit versorgt werden, endlich daß es nie an den nöthigen Behandlungsmitteln, und überhaupt an keinem wesentlichen Stücke fehle.

Die Früh- und Abendbesuche soll er jeden Tag zur bestimmten Stunde, im Sommer nie später als Morgens um 7 Uhr, und im Winter nie später als Morgens um 8 Uhr vornehmen, ausserdem bei Tag und bei Nacht in dringenden Fällen, so oft er verlangt wird, oder er es für nöthig erachtet, in dem Hospital erscheinen.

Die täglichen Speisezetteln, so wie das Arznei-

Buch, und die täglichen Hospital-Rapporte an das Stadt-Commando, werden von ihm durchgesehen und unterschrieben.

In Garnisonen wo mehrere Regimentsärzte sind, muß nicht blos der Diensthabende, sondern jeder Regimentsarzt dem Frühbesuch in dem Hospital zur bestimmten Stunde von Anfang bis zu Ende beiwohnen. Sollten dringende unverschiebbare Geschäfte ihn davon abhalten, so hat er dieß, wo möglich, jedesmal sogleich dem dirigirenden Hospitalarzt anzuzeigen.

In der Hauptstadt, wo die dirigirenden Stabs-Ärzte sich befinden, führen diese die Ober-Aufsicht über das Hospital.

In bedenklichen Fällen in und auffer dem Hospital, und überhaupt wo dem Regimentsarzt Schwierigkeiten in seinen Verhältnissen aufstoßen, soll er sich an die Stabs-Ärzte wenden, welche sich ihm als wohlwollende Obern erweisen werden.

§. 29.

Wenn epidemische, contagiöse, oder bössartige Krankheiten auftreten, so soll er eine vollständige Beschreibung derselben in ätiologischer und nosologische Hinsicht, mit Bemerkung der getroffenen therapeutischen, prophylaktischen, und polizeilichen Anordnungen, ungesäumt dem Regiments-Commando und den Stabsärzten einsenden, so wie von Unglücksfällen oder plötzlichen Todesfällen unverweilt Meldung erstatten.



Bei Epizootieen bei den Cavallerie-Regimentern hat er, wie bei Epidemieen, namentlich über die von dem Thierarzt getroffenen Maasregeln Bericht zu erstatten, und die Oberaufsicht über diese Maßregeln zu führen.

§. 30.

c) Dienstpflichten bei gerichtlichen Fällen, Ausstellung von Zeugnissen und Erstattung der Berichte.

Alle gerichtliche Fälle hat er zu behandeln, und die Gutachten hierüber auszustellen, wobei er auf die, in der Medizinal-Ordnung enthaltene Legal-Inspection-Ordnung verwiesen wird.

Die dem Regiment zugetheilte neue Mannschaft, so wie die Einsteher hat er zu untersuchen, und die Tauglichkeits-Zeugnisse für letztere, so wie in vorkommenden Fällen, die Zeugnisse der Dienst-Unbrauchbarkeit, nach Vorschrift der Conscriptions-Ordnung, gehörig motivirt, auszustellen.

Seine Dienstregistratur soll er in gehöriger Ordnung halten, und insbesondere richtige Verzeichnisse der Kranken, so wie der Einsteher, und der wegen Dienst-Unbrauchbarkeit entlassenen Soldaten seines Regiments führen.

§. 31.

Erstattung der Berichte.

1) Alle 8 Tage hat er die summarische Nach-

weisung über den Krankenstand seines Regiments, in und ausser dem Hospital.

2) Am Ende eines jeden Monats den monatlichen Hospital-Rapport.

3) Am Ende jedes Vierteljahrs einen medizinisch = artistischen Bericht über die ärztlichen Wahrnehmungen, enthaltend :

- a) Allgemeine Bemerkungen über den herrschenden Krankheits-Character, dessen Complicationen, Uebergänge ꝛc.
- b) über die psychischen atmosphärischen, diätetischen, und in der Lebensweise gegründeten, Krankheits-Einflüsse ꝛc.
- c) die Angabe des Heilverfahrens ꝛc.
- d) die ausführliche Beschreibung wichtiger Krankheitsfälle ꝛc.

4) Am Ende jedes Militair-Rechnungs-Jahrs :

- a) die Haupt-Uebersicht des Krankenstandes, des Mortalitäts-Verhältnisses ꝛc.
- b) die Uebersicht aller untersuchten und für tauglich erkannten Rekruten, und Einsteher, so wie aller, wegen Untauglichkeit Entlassenen, mit Angabe der körperlichen Fehler oder Gebrechen, an die Stabsärzte einzusenden.

Diese Berichte treten an die Stelle der, von den Physikern und den praktischen Ärzten an die



Sanitäts-Commission einzusendenden Semestral- u.  
Haupt-Jahrs-Berichte. Im Uebrigen werden die  
Regimentsärzte, hinsichtlich ihrer Kunstausübung  
bei dem nicht militairischen Publikum, auf die in  
der Großherzoglichen Civil-Medizinal-Ordnung ent-  
haltenen Vorschriften verwiesen.

## C.

## I n s t r u c t i o n

### für die Ober-Chirurgen, im Friedensstand.

## §. 32.

Zu Oberchirurgen können nur wissenschaftlich gebildete Individuen, welche in dem chirurgischen Staats-Examen die erste Klasse, so wie die beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten haben, und von den Stabsärzten noch besonders geprüft worden sind, ernannt werden.

## §. 33.

## 1) Dienstverhältniß.

Die Oberchirurgen sind, wie die Regiments-ärzte, in militärischer und polizeilicher Hinsicht dem Regiments- und Bataillons-Commandeur, oder deren Stellvertreter; in ärztlicher und chirurgischer Hinsicht dem Regimentsarzt, so wie den dirigirenden Stabsärzten untergeben; so wie in letzterer Hinsicht die Unterchirurgen zu ihnen in einem untergeordneten Verhältniß stehen.

Man erwartet und verlangt von ihnen, daß sie ihren Dienst mit Eifer und Sorgfalt versehen, in ihrer Wissenschaft, insbesondere in der operativen Chirurgie sich zu vervollkommen streben, auf-



ferdem aber die Pflichten der Staatsdiener treu und gewissenhaft erfüllen.

Hinsichtlich der, an die oberste Behörde zu gelangenden Vorstellungen oder Meldungen der Oberchirurgen, der persönlichen Meldung bei ihrer Ankunft in andern Garnisonen, der Besorgung von Kranken und Verwundeten von andern Regimentern, so wie hinsichtlich ihrer Verpflichtung als ausübende Wundärzte bei Civilpersonen, gelten dieselbe Bestimmungen für sie, wie für die Regimentsärzte.

Der Dienst derselben zerfällt:

- 1) in den Dienst bei dem Regiment, und
- 2) " " " " in dem Hospital.

#### §. 34.

#### 2) Bestimmung des Dienstes bei dem Regiment.

Die Bestimmung der Oberchirurgen ist, die äußerlichen, so wie die leichten innerlichen Kranken ihres Regiments, unter der Aufsicht und Leitung des Regimentsarztes zu behandeln, und ihn in seinen Dienstverrichtungen zu unterstützen, und seine Stelle im Erkrankungs- oder Verhinderungsfall provisorisch zu versehen. Dem zu Folge sollen sie sich täglich zweimal in die Kaserne begeben, und auf Anzeige der Unterchirurgen, oder in deren Ermanglung, auf Anzeige der Compagnie, die etwaigen Kranken untersuchen, das Nöthige besor-

gen, dem Regimentsarzt aber davon, so wie auch von den, ihnen zur Behandlung überlassenen Kasernenkranken Bericht erstatten. Ein gleiches Verfahren haben sie bei den Kranken ihres Regiments ausser der Kaserne und bei den Kranken Weibern und Kindern zu beobachten, und ihnen zu jeder Zeit, bei Tag oder Nacht, auf Verlangen beizustehen.

§. 35.

Die Impfung der Soldatenkinder kann ihnen von dem Regimentsarzt überlassen werden, doch haben sie die vorschriftsmässigen Listen darüber zu führen.

Ausserdem ist es ihre Pflicht, in den Kasernen fleissig nachzusehen, ob die gehörige Reinheit der Luft, und Reinlichkeit in den Zimmern, dem Bettwerk, den Kochgeräthen, der Leibwäsche und an dem Körper der Mannschaft beobachtet, die Nahrungsweise, Beschäftigung und die Lebensweise überhaupt der Gesundheit gemäss eingerichtet ist.

Einer ähnlichen Untersuchung haben sie die Gefängnisse täglich zu unterwerfen.

Finden sie: daß die Regeln der Gesundheits-Erhaltung von einer oder der andern Seite nicht beobachtet werden, oder daß überhaupt ein Gegenstand die Gesundheit der Mannschaft bedrohe, so haben sie dem Regimentsarzt zuvörderst, und nöthigenfalls nach Beschaffenheit des Gegenstandes, dem



Regiments-Commandeur oder den Stabsärzten die Anzeige zu machen.

§. 36.

Die Visitationen der gesammten Mannschafft sollen regelmäßig jede Woche, so wie aufferdem bei jedem ab- und zugehenden Mann insbesondere, mit Beihülfe der Unterchirurgen, und zwar am völlig entkleideten Körper, vom Feldweibel abwärts ohne Unterschied vorgenommen, und die Verheiratheten nicht ausgeschlossen, die Deffentlichkeit bei diesen letztern aber vermieden werden.

Da jeder Soldat angewiesen seyn muß, die erste Spur einer bei ihm sich äußernden ansteckenden Krankheit, namentlich der Krätze, unaufgefordert sogleich anzuzeigen, so sollen diese Untersuchungen den Beweis liefern, daß diese Vorschrift, so wie die der Reinlichkeit des Körpers, genau beobachtet wird.

§. 37.

Bei Waffenübungen und sonstigen Gelegenheiten, wo das ganze Regiment ausrückt, müssen sie, und zwar in Uniform erscheinen; bei den Waffenübungen einzelner Abtheilungen hingegen müssen die Unterchirurgen, wo solche angestellt sind, ausrücken.

§. 38.

## §. 38.

## 3) Bestimmung des Dienstes in dem Hospital.

In den Garnisonen, wo mehrere Oberchirurgen sich befinden, wechselt der Hospitaldienst unter denselben von Monat zu Monat ab; wo nur einer sich befindet, ist dieser der ständige Wundarzt des Hospitals, und hat in Ermanglung der Unterchirurgen, die Dienstverrichtungen derselben zu vollführen.

Wo Unterchirurgen angestellt sind, soll er darauf halten, daß die nöthigen Verbandmittel von denselben vor dem Morgen- und Abendbesuch vorbereitet sind; die bedeutendern Verbände soll er, unter Aufsicht des Regimentsarztes selbst vornehmen, und über jeden bedeutenden Vorfall dem Regimentsarzt berichten, die leichtern Fälle aber den Unterchirurgen, unter seiner Leitung überlassen.

Kleinere Operationen hat er ohnedies, größere und wichtigere mit Bewilligung und unter Leitung des dirigirenden Arztes zu verrichten.

Ausser den eigentlich chirurgischen Kranken sind die Krätzigen und Venerischen seiner besondern Aufsicht unterworfen.

In wichtigen und dringenden Fällen, wo er ausser der Zeit des gewöhnlichen Hospitalbesuches gerufen wird, soll er unverzüglich erscheinen, das Erforderliche besorgen und nöthigenfalls dem Regi-



mentsarzt die Anzeige machen; aber auch ausserdem zu unbestimmten Stunden nachsehen, ob von Seiten der Unterchirurgen, so wie der Wärter, und der Kranken selbst, alle Anordnungen gehörig befolgt werden.

Bei der Austheilung der Speisen und Getränke jeden Mittag und Abend soll er gegenwärtig seyn, und dieselben hinsichtlich ihrer Güte, so wie des vorgeschriebenen Mafses prüfen, auch jede etwaige Klage der Kranken sogleich untersuchen, und bei diesem Geschäft, so wie überhaupt, die Vorschriften der Hospital-Ordnung genau beobachten.

D.

**I n s t r u c t i o n**  
für die Unterchirurgen bei  
den Regimentern  
im Friedensstand.

---

§. 39.

Die Bewerber um Militär-Unterchirurgenstellen müssen wissenschaftlich gebildet seyn, in dem chirurgischen Staats-Examen die Lizenz als Wundärzte erster Classe erhalten haben, und über ihre Qualifikation von den Stabsärzten noch besonders geprüft werden.

§. 40.

## 1) Dienstverhältniß.

Die Unterchirurgen sind den Befehlen des Regiments- und Bataillons-Kommandeurs in militärischer und polizeilicher; den Regimentsärzten und den Oberchirurgen aber in artistischer Hinsicht unterworfen.

Auf Kommando stehen sie unter dem Befehlshaber dieses letztern.

C 2



Ihre schriftlichen und persönlichen Meldungen geschehen wie bei den Oberchirurgen; auch sind sie, wie diese, verbunden, die Vorschriften der Medizinal-Ordnung, so weit diese sie berührt, zu beobachten.

Sie haben die ersten Ansprüche auf erledigte Oberchirurgenstellen, falls sie sich durch wissenschaftliche Fortschritte, Geschicklichkeit, Fleiß und gesittetes Betragen derselben würdig zeigen.

§. 41.

2) Dienstobliegenheiten.

Sie sind verbunden alle wundärztlichen Geschäfte, mit Ausnahme der höhern, zu verrichten, und jede, einen Heilzweck erzielende Hilfe bei dem Regiment, dem sie zugetheilt sind, zu leisten, ihre Obliegenheiten mit Fleiß, Sorgfalt und Genauigkeit zu erfüllen, und sich überhaupt anständig und gesittet, wie es Leuten von wissenschaftlicher Bildung zusteht, und gegen die Kranken insbesondere, zuvorkommend und menschenfreundlich zu betragen.

Den Anforderungen von Offizieren ihres Regiments, in Beziehung auf den Sanitätsdienst, haben sie, jedoch im Einklang mit ihrer Dienst-Anweisung nachzukommen, auch denselben im Dienst die etwa nöthige wundärztliche Hilfe zu leisten.

Täglich zweimal haben sie in den, ihnen zugewiesenen Zimmern der Kaserne nachzusehen, ob je-

mand erkrankt, oder einer chirurgischen Hilfe bedürftig ist, und von bedeutenden Krankheitsfällen den Regimentsarzt oder Oberchirurgen sogleich, von den minder wichtigen Fällen hingegen zur bestimmten Zeit, zu benachrichtigen, welcher bestimmen wird, welche Fälle für das Hospital, und welche für die Zimmerbehandlung geeignet sind. Zugleich wird dem Regiments-Adjutanten Früh und Abends Meldung hierüber erstattet.

Bei den täglich vorzunehmenden Besuchen in der Kaserne und in den Gefängnissen haben sie, wie die Oberchirurgen, oder an deren Stelle, auf alles zu achten, was auf die Gesundheit der Mannschaft Beziehung hat, und von allem Gesundheitswidrigen, das sie entdecken, dem Regimentsarzt; in dringenden und schleunige Abhilfe erfordernden Fällen dem Kasernen-Kommandanten die Anzeige zu machen.

Die angeordneten Untersuchungen der Mannschaft haben sie in Gegenwart des Regimentsarztes, oder Oberchirurgen, oder bei deren Verhinderung, an deren Stelle, vorschriftsmäßig vorzunehmen.

§. 42.

Bei den Waffenübungen und bei dem gemeinschaftlichen Baden der Mannschaft sollen sie, auf erhaltenen Befehl, anwesend, und mit den nöthigen Verbandmitteln, Arzneien und Belebungsmiteln versehen seyn.



Im Dienst, den Hospitaldienst ausgenommen, müssen sie jederzeit in Uniform erscheinen.

§. 43.

Sie sind verbunden, jeden Morgen, falls sie durch Regimentsdienst nicht abgehalten sind, in dem Hospital zu erscheinen, dem Krankenbesuch anzuwohnen, und beim Verband und den übrigen Geschäften mitzuhelfen.

In den Garnisonen, in denen keine eigene Hospitalchirurgen angestellt sind, wechseln die Unterchirurgen der Regimenter von Monat zu Monat oder Woche zu Woche in dem ständigen Hospitaldienst mit einander ab, so daß der eine diesen letztern, der andere den Regimentsdienst zu versehen hat.

Ueber die ihnen, als beorderten Hospitalchirurgen zustehenden Dienstobliegenheiten aber, werden sie auf die Instruktion für die Hospitalchirurgen, so wie auf die Hospital-Ordnung verwiesen.

## E.

I n s t r u c t i o n  
für den Oberapotheker  
im Friedensstand.

---

## §. 44.

Der Oberapotheker soll vorzügliche wissenschaftliche Bildung und praktische Kenntnisse besitzen, mit den Fortschritten der Kunst und Wissenschaft bekannt bleiben, und dieselben zur Verbesserung seines Geschäfts, so viel möglich nützen.

Seinen Dienst soll er mit Fleiß, Treue und Genauigkeit versehen, durchgehends eine weise Sparsamkeit einführen, und seinen Untergebenen das Beispiel der Ordnungsliebe geben.

## §. 45.

## 1) Dienstverhältnisse desselben.

Als seine unmittelbaren Vorgesetzten hat er die dirigirenden Stabsärzte zu erkennen, und den von denselben ergehenden Verordnungen pünktlich nachzukommen.



Seine Dienſtuntergebenen, die Gehilfen und Stößer, ſoll er zur gewiſſenhaften Beſorgung der ihnen übertragenen Geſchäfte, zur Ordnung und Reinlichkeit, und die erſtern zum wiſſenſchaftlichen Fortſchreiten, durch Beſehrung und durch Mittheilung der, auf Koſten des Staats anzuschaffenden Bücher, anhalten.

Ueber begangene Fehler hat er die Untergebenen zurechtzuweiſen, nach fruchtloſen Ermahnungen, und bei erſundener wirklicher Nachläſſigkeit derſelben aber den Stabsärzten die Anzeige zu machen, welche in einer Meldung an das Kriegsminiſterium auf Beſtrafung oder Entlaſſung der Schuldigen antragen werden.

## 2) Dienſtobliegenheiten deſſelben.

### §. 46.

- a. Aufſicht über die Apotheke, das Laboratorium und die Borrathskammern.

Ueber die Apotheke hat er die genaueſte Aufſicht zu führen, und darauf zu halten, daß Ordnung, Reinlichkeit, durchgehends herrſche, die Arzneigeſäße gehörig gedeckt, und vor Staub geſichert, die heftig wirkenden Mittel gehörig abgeſondert, die Gifte in einem beſondern Kaſten, wozu, außer ihm, nur der erſte Gehilfe den Schlüssel haben darf, aufbewahrt, und das vorgeschriebene Giftbuch geführt werde.

Er hat darauf zu ſehen, daß, ſobald das

Ordinationsbuch von dem Hospitalbesuch des Morgens gebracht wird, die Arzneien sogleich genau nach der Vorschrift gefertigt, und mit Signaturen, auf welchen die Nummer des Saals, des Kranken, des Regiments, die Gebrauchsart und das Datum deutlich geschrieben ist, versehen, und wo möglich in Zeit von 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Stunden an den diensthabenden Hospitalchirurgen, nie aber an den Krankenwärter allein, zur Austheilung an die Kranken, abgegeben werden.

Er soll darauf halten, und durch fleißiges Nachsehen sich überzeugen, daß zu jeder Zeit, bei Tag wie bei Nacht, ein Gehilfe in der Apotheke sich befinde, um die geforderten Arzneien sogleich bereiten und abgeben zu können; daß alle unnöthige störende Besuche von Fremden in der Apotheke unterbleiben, damit weder die Abgabe der Arzneien verspätet, noch durch Zerstreuung ein Fehler begangen werde; endlich daß Niemand sich erlaube, in der Apotheke Taback zu rauchen.

In dem Laboratorium soll, ohne sein Vorwissen, kein chemisches Präparat verfertigt, und kein verfertigtes Präparat in Gebrauch genommen werden, bevor er solches nach den Regeln der Kunst durch Reagentien geprüft, und chemisch rein erfunden hat.

Beim Ankauf roher Arzneistoffe von Materialisten soll er immer nur auf die möglichst beste Qualität sehen, und solche nicht eher in die Vor-



rathskammern aufnehmen, bis deren Güte durch die dirigirenden Stabsärzte, und ihn anerkannt ist.

Schlechtbefundene oder verdorbene Stoffe werden sogleich ausgeschieden, und zur Verfügung des Einsenders gestellt.

## §. 47.

## b. Berechnung.

Der Oberapotheker erhält auf einen Empfangschein jeden Monat eine Summe Geldes von der General-Kriegskasse, um die laufenden Ausgaben damit zu bestreiten.

Ueber die von der Militär-Apotheke an die verschiedenen Zweige des Militärs, so wie an die zur Arzneifreiheit berechtigten Weiber, Wittwen und Kinder abgegebenen Arzneien hat er jeden Monat eine, nach der Militär-Medicamententaxe berechnete, und von den Stabsärzten beglaubigte Rechnung, dem Kriegsministerium zu übergeben. Ferner am Ende, des mit dem 31. Mai sich schließenden Militär-Rechnungsjahrs, einen Ausweis über sämtliche einzelne Ausgaben, deren Belege von den Stabsärzten attestirt seyn müssen, nach anliegendem Formular Nro. 2., vorzulegen.

Alle zwei Jahre wird am 1. Juni der Sturz über sämtliche Arzneivorräthe und Geräthe durch eine, aus den dirigirenden Stabsärzten, einem

Mitglieder des Kriegskommissariats, und dem Oberapotheker bestehende Kommission vorgenommen.

Durch die Totalsumme der monatlichen Rechnungen von 1 Jahr, verglichen mit der etatmäßigen Dotation, d. h. mit den, für jeden Mann festgesetzten Medizingeldern, ergibt sich die reine Ersparniß oder der Mehraufwand; — so wie, verglichen mit dem Vorrath nach dem Sturzprotokoll und dem wirklichen Aufwand nach der Geldrechnung, der reine Gewinn oder Verlust von Seiten der ärztlichen Apotheke.

§. 48.

c. Revision der Arznei = Rechnungen.

Für das Großherzogliche Militär ist eine eigene Medicamententaxe, in einer besondern Beilage, aufgestellt, welche jedes Jahr durch eine, aus den dirigirenden Stabsärzten, dem Oberapotheker und einem Civilapotheker bestehende Kommission, nach den neuesten Preis = Couranten durchgesehen und berichtigt werden soll.

Die sich ergebenden Veränderungen hat der Oberapotheker vorher zu berechnen und zu entwerfen, und sie, mit Angabe der Gründe für die Erhöhung oder Verminderung der Preise, in der Sitzung der Kommission vorzutragen, worauf die letztere entscheidet.

Die Abänderungen werden in einem zu führen =



den Protokoll bemerkt, am Ende von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterschrieben, dem Kriegsministerium zur Genehmigung vorgelegt, und nach Erhaltung derselben, sämtlichen, an das Militär liefernden Apothekern aller Garnisonen, so wie sämtlichen Militärärzten, zur Norm mitgetheilt.

Nach dieser Tare sollen alle Medicamenten-Rechnungen für das gesammte Militär, so wie die Rechnungen über Arznei-Verordnungen von Civilärzten, bei denen Militärpersonen betheiligte sind, revidirt, und die geschehene Revision von den dirigirenden Stabsärzten attestirt werden.

Am Ende jedes Monats hat der Oberapotheker als Revisor, die Generalübersicht des Arzneiaufwandes in allen Garnisonen, worin

- 1) die Zahl der kranken Soldaten, Weiber und Kinder, so wie der Pferde;
- 2) die Zahl der verordneten Recepte;
- 3) der Betrag an Geld, bemerkt ist, nach anliegender Vorschrift Nro. 3., zu verfertigen und dieselbe, von den dirigirenden Stabsärzten beglaubigt, dem Kriegsministerium vorzulegen.

Endlich soll er am Schluß des Militär-Rechnungsjahres eine Berechnung des Medicamenten-Aufwandes in sämtlichen Garnisonen nach anliegender Vorschrift Nro. 4. aufstellen, und durch Vergleichung mit dem Etat darlegen, ob der Aufwand die Dotation übersteigt, oder wie viel erspart worden ist.

---

## F.

## I n s t r u c t i o n

für die pharmaceutischen Gehilfen  
im Friedensstand.

## §. 49.

## 1) Dienstverhältniß.

Die Gehilfen für die Militärapotheke werden aus den, in die Conscription gefallenen Apothekern genommen, die geschicktesten und brauchbarsten von diesen zum Dienst gewählt, die andern aber als Reserve in Urlaub entlassen, um nöthigenfalls auf sie zurückgreifen zu können.

Sie stehen zunächst unter den Befehlen des Oberapothekers, so wie der Stabsärzte; in polizeilicher Hinsicht jedoch unter der Stadtkommandantschaft. Vor ihrem Eintritt in den Dienst müssen sie durch das Auditorat verpflichtet werden.

Den von dem Oberapotheker ihnen angewiesenen Dienst, so wie die aufgetragenen Geschäfte überhaupt, sollen sie gewissenhaft, schnell und genau versehen, strenge Ordnung und Reinlichkeit durchgehends beobachten, sich anständig und gesittet, und



willfährig gegen jeden, der ihre Dienste anzusprechen hat, betragen, und nach der, in dem Hospital bestehenden Polizeiordnung sich richten.

§. 50.

2) Dienstobliegenheiten.

Die Geschäfte in der Apotheke und in dem Laboratorium wechseln unter den Gehilfen von Woche zu Woche ab.

Kein Gehilfe soll ohne Erlaubniß des Apothekers, und nie über die bewilligte Zeit, sich entfernen; in keinem Fall aber, weder bei Tag noch bei Nacht dürfen beide Gehilfen zugleich abwesend, sondern einer muß immer für den Dienst gegenwärtig seyn.

In der Apotheke sollen die Gehilfen keine störende Besuche annehmen, und das Verbot des Tabakrauchens in derselben streng halten.

§. 51.

Bei Verhinderung des Oberapothekers durch andre Dienstgeschäfte, hat der erste Gehilfe die Aufsicht in der Apotheke, und besonders darauf zu sehen, daß der Stößer die ihm übergebenen rohen Stoffe auf die vorgeschriebene Art bearbeite, und sein Geschäft überhaupt gehörig verseehe.

§. 52.

Im Sommer muß die Apotheke um 6 Uhr,

im Winter um 7 Uhr Morgens geöffnet, und Abends 10 Uhr geschlossen werden. Sobald diese durch den Stößer Morgens gereinigt ist, haben sie die zum Hospitalbesuch etwa nöthigen Decocte, Tränke, Pulver, und was nach Magistralsformeln verordnet wird, in der muthmaßlichen Quantität zu verfertigen, damit, so wie das Ordinationsbuch gebracht wird, die verordneten Medicamente und Getränke, so schnell als möglich zubereitet, und an den diensthabenden Hospital- oder Unterchirurgen, nach dem Ordinationsbuch zur Austheilung an die Kranken, abgegeben werden können.

Die einzeln einkaufenden Rezepte werden nach der Folge, wie sie kommen, verfertigt, wenn nicht der Arzt, bei dringenden Fällen durch cito oder sine mora, die unverzügliche Abgabe verlangt.

Jede Arznei muß auf der Signatur den Namen des Kranken, das Regiment, die Gebrauchsart und das Datum; Gifte, z. B. Sublimat-Auflösungen ic. zum äußerlichen Gebrauch, noch besonders die Bezeichnung — Gift deutlich geschrieben, erhalten.

Sollte auf einem Rezept ein Schreibfehler des Arztes vorkommen, oder die Vermuthung entstehen, es möchte die Gabe unrichtig bezeichnet seyn, so sollen sie auf dem Rezept keine Aenderung vornehmen, sondern solches dem Oberapotheker vorlegen, welcher es versiegelt dem Arzte mit der nöthigen Bemerkung, zur Einsicht und Aenderung zusenden wird.



Ohne schriftliche Verordnung, oder auf bloßes Anfragen der Kranken, darf keine Arznei abgegeben, und ohne besondere schriftliche Bemerkung des Arztes auf der Signatur, keine Arznei wiederholt werden.

§. 53.

Die Recepte müssen jeden Tag in ihre bestimmten Fächer, nach den Regimentern, gelegt werden.

Nur den dirigirenden Staatsärzten steht das Recht zu, täglich alle Verordnungen durchzugehen; die Regimentsärzte und Oberchirurgen sollen in der Regel nur ihre eigenen Verordnungen, und jene ihrer Untergebenen, zur Einsicht erhalten.

G.

## Großherzoglich Badische Militär- Hospital-Ordnung.

---

§. 54.

### 1) Einleitung.

Jede der Hauptgarnisonen des Großherzogthums soll ein, mit dem erforderlichen Personale, und den nöthigen Mitteln und Einrichtungen versehenes Hospital besitzen, und dieses soll nach bestimmten Grundsätzen und Vorschriften geführt werden, welche in Nachstehendem angegeben sind.

Die Hospital-Ordnung umfaßt folgende Theile, und handelt:

- 1) Von dem Hospital = Personale.
- 2) Von den Erfordernissen des Hospital-Gebäudes im Allgemeinen.
- 3) Von der innern Hospital-Einrichtung, und zwar:
  - a) Von der Einrichtung der Krankenzimmer.

D



- b) Von der Kleidung und Wäsche, den Betten und sonstigen Geräthschaften der Kranken.
- c) Von der Reinlichkeit.
- d) Von der Badanstalt.
- 4) Von der Aufnahme und Entlassung der Kranken und Wiedergenesenen.
- 5) Von der ärztlichen und wundärztlichen Geschäftsführung; den chirurgischen Instrumenten und Verbandmitteln.
- 6) Von der Beköstigung.
- 7) Von der Sorge für das geistliche Bedürfniß.
- 8) Von den Rechten und Pflichten der Kranken.

## §. 55.

## 2) Von dem Hospital- Personale.

Hierzu gehört:

- 1) das ärztliche,
- 2) = ökonomische,
- 3) = beaufsichtigende Personale.

1) Das ärztliche Personale besteht in dem dirigirenden, in Karlsruhe jedoch unter der Oberaufsicht der Stabsärzte ordinirenden, Regimentsärzte; den Oberchirurgen, und den Unter- oder Hospitalchirurgen.

## 2) Das ökonomische Personale

besteht in dem Hospitalverwalter, und den, ihm untergebenen Krankenwärtern, und dem Thürhüter.

Die Obliegenheiten der Regimentsärzte, der Ober- und Unterchirurgen, hinsichtlich des Hospitaldienstes, desgleichen die Dienstpflichten des ökonomischen Personales sind im Allgemeinen, so wie das Dienstverhältniß desselben, in den betreffenden Instruktionen bestimmt, und außerdem die genaue Beobachtung nachstehender Hospital-Ordnung denselben zur ausdrücklichen Pflicht gemacht.

## §. 56.

## 3) Die polizeiliche Oberaufsicht

wird von der Stadtkommandantenschaft geführt, welche täglich einen Hauptmann zur Inspection, und einen Unteroffizier zum Dienst in das Hospital beordert, und von ersterem mündliche, außerdem aber von dem Zu- und Abgang der Kranken, so wie von jedem besondern Vorfalle, täglich schriftliche Meldung erhält. Ihre besondere Instruktion ist in dem Garnisons-Reglement zu finden.

Uebrigens sollen von besagter Stelle, keine die Kranken, als Kranke betreffenden Anordnungen, und sonach keine Verhöre, Bestrafungen u. s. w. anders als im Einverständniß, oder nach Anhörung der Stabs- oder dirigirenden Aerzte vorgenommen werden.



§. 57.

### 3) Von den Erfordernissen des Hospitalgebäudes im Allgemeinen.

Das Hospitalgebäude soll gesundheitsgemäß gelegen und gebaut, mit allen Bedürfnissen und nöthigen Einrichtungen versehen seyn, und eine, der größten Stärke der Garnison angemessene, Ausdehnung besitzen.

Die Krankenzimmer insbesondere sollen von gehöriger Höhe und Größe, dem Licht zugänglich, gleichförmig heizbar, und zur vollständigen Erneuerung der Luft eingerichtet, und auch in der Anzahl vorhanden seyn, daß die Kranken nach gewissen Hauptklassen abgetheilt werden können.

Außerdem muß jedes Hospital die nöthigen Zimmer und Räume für die Dekonomie, die Wohnung für den Kostgeber, Vorrathskammern, Keller, Speise- und Waschküche, Badeanstalt, eine abge sonderte Todtenkammer, reinliche Abtritte, einen angemessenen Hofraum, gutes Trinkwasser ic. enthalten, und die Zugänge zu demselben müssen wohl verwahrt seyn.

§. 58.

4) Von der innern Hospital-  
Einrichtung,

und zwar:

a) Von der Einrichtung der Krank-  
enzimmer.

Die Kranken werden in innerliche, äußerliche, venerische und kräzige eingetheilt.

Die Krankenzimmer sollen nicht mit zu vielen Kranken belegt, sondern zwischen je 2 Betten 3 Fuß freier Raum, und zwischen zwei Reihen ein verhältnißmäßig breiter Zwischenweg gelassen werden.

In jedem Krankenzimmer müssen Luftzüge angebracht, Waschbecken und einige Handtücher vorhanden, für die schweren Kranken reinliche Nachstühle von weißem Fayence mit einem Deckel versehen, und frei in einem Dreifuß stehend, außerdem Stechbecken vorrätzig, und bei den innerlichen Kranken ein Thermometer befindlich seyn.

§. 59.

## b) Von der Kleidung, den Betten und sonstigen Geräthschaften der Kranken.

Jeder Kranke soll sein besonderes Bette, bestehend in einer mit Dehlfarbe angestrichenen 6' 3" langen und 3' breiten, numerirten, und mit einer



Ordinationstafel versehenen Bettstelle, 1 Strohsack, 1 Haarmatratze, 1 Haarkopfpolster, 1 wollenen Decke 8 Fuß 4 Zoll neu badisches Maß lang, und 6 Fuß desselben Maßes breit, und 9 Pfund im Gewicht, 2 hänsenen 7' 2" langen und 4' 5" breiten Leintüchern, und 1 Kopfkissenüberzug, erhalten. Bei jeder Bettstelle soll sich ferner ein angefrischener Nachttisch, ein blecherner Spucknapf, ein mit Spreu gefüllter Spuckkasten, und bei den bedeutenden Kranken ein Uringlas befinden.

Die Venerischen und Kräzigen, welche sämtlich nur in den Hospitälern behandelt werden, sollen statt der Haarmatratzen, dergleichen von Heu erhalten; die leinenen Ueberzüge der letztern müssen öfters gewaschen werden.

Jedem Kranken wird ein Hospitalhemd, Rock und Beinkleider von Trilch, 1 paar Socken und Schuhe, und nach Bedürfnis ein flanelner Wamms gereicht, und jede Woche und außerdem so oft als nöthig, frische Bett- und Leibwäsche, und alle 14 Tage frische Hospitalkleidung abgegeben.

Das Bettstroh soll von Zeit zu Zeit durch frisches ersetzt; das Stroh aber, worauf Soldaten mit ansteckenden Krankheiten gelegen, oder gestorben sind, sogleich beseitigt, und Strohsack und Kopfsack gewaschen werden.

Jedes Hospital muß daher eilen, wenigstens auf das 3 bis 4fache des höchsten Krankenstandes

angenommenen Vorrath von Bett und Leibwäsche besitzen, und in trocknen lustigen Orten verwahrt halten.

§. 60.

c) Von der Reinlichkeit.

Auf genaue Beobachtung und Erhaltung der sorgfältigsten Reinlichkeit in allen Theilen des Hospitals sind Aerzte, Verwalter, Krankenwärter und Kranke aufs strengste angewiesen.

Zur vollständigen Erreichung dieses Zweckes wird für jedes Hospital eine eigene Person aufgestellt, welche die Gänge, Vorplätze, Abtritte täglich zu kehren, und zu reinigen, die Bettstellen und Tische der Kranken zweimal wöchentlich, und die Zimmerböden und Fenster, so oft es nöthig ist, abzuwaschen hat.

§. 61.

d) Von der Badeanstalt.

Die Badewannen in dem Badezimmer sollen reinlich gehalten, und für die Kränkigen, welche in der Regel jeden Tag baden müssen, sollen besondere vorhanden seyn.



5) Von der Aufnahme und Entlassung der Kranken und Wieder-  
genesenen, und von der Hospital-  
Registratur.

Jeder Kranke Soldat, dessen Krankheit nach dem Erkenntniß des Arztes seines Regiments oder Corps, sich nicht für die Kasernen oder Zimmerbehandlung eignet, soll, jedoch nur auf dieses Erkenntniß, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, von der Compagnie oder Stadtkommandantschaft mit einem vorschriftsmäßigen Eintrittschein (siehe Beilage Nro. 5.) und doppelt ausgefertigten Verzeichniß der mitfolgenden Waffen und Kleidungsstücke versehen, durch einen Unteroffizier in das Garnisons-Hospital gebracht werden.

Das von dem Hauptmann der Compagnie unterschriebene e i n e Verzeichniß behält der Hospital-Verwalter zurück, und bescheinigt auf dem zweiten die richtige Ueberslieferung der mitgebrachten Stücke.

Nachdem der Kranke von dem Verwalter und dem Hospitalchirurgen in das vorschriftsmäßige Aufnahmebuch (siehe Beilage Nro. 6.) eingetragen ist, wird ihm von dem letztern, nach der Beschaffenheit seiner Krankheit, ein Zimmer und ein frisch überzogenes Bette angewiesen, und nach gehöriger Reinigung des Körpers die Hospitalkleidung gereicht; seine

sämmtlichen Waffen und Kleidungsstücke aber werden in der Kleiderkammer, mit der angehängten Nummer und dem Namen des Mannes, aufbewahrt.

Hiebei wird bemerkt, daß die vor dem Mittagessen zugehenden Kranken für den laufenden Tag, die nach demselben für den folgenden Tag, in Zugang gebracht werden.

Die von dem ordinirenden Arzt zur Entlassung bestimmten Kranken oder Wiedergenesenen werden von dem, den Hospitalbesuch begleitenden Unteroffizier bemerkt, die Austrittsscheine derselben (siehe Beilage Nro. 7.) von dem Hospitalverwalter ausgefertigt, und, von dem Arzt unterschrieben, der Stadtkommandantschaft gemeldet, welche die betreffenden Regimenter und Corps benachrichtigt, um die zu entlassenden Soldaten nach dem Mittagessen durch einen Unteroffizier abholen zu lassen, welcher die Waffen und Kleidungsstücke in Empfang nimmt, sie mit dem Eintrittsscheine vergleicht, und die Richtigkeit der Ueberlieferung bescheinigt.

§. 63.

Stirbt ein Kranker, so hat der Hospitalchirurg den Leichnam sogleich zu untersuchen, und ihn nach einer Stunde in das Todtenzimmer bringen zu lassen. Hält der Arzt die Section für nothwendig, so wird dieselbe nach 24 Stunden vorgenommen, außerdem aber die Leiche in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden beerdigt.



Die Waffen und Kleidungsstücke des Verstorbenen sollen nicht an einen von der Compagnie, sondern nur dem, von der Stadtcommandantschaft abgeschickten Unteroffizier zur Ablieferung an das betreffende Regiments- oder Bataillonscommando, vorgezählt und abgegeben werden.

Die Hospital-Registratur soll stets in gehöriger Ordnung und Vollständigkeit erhalten werden, worüber, so wie über die Berichterstattung, die Hospitalrapporte, die Ausweise und die Verrechnung überhaupt, die Instruction für den Hospitalverwalter das Nähere besagt.

§. 64.

6) Von der ärztlichen und chirurgischen Geschäftsführung, den Instrumenten- Vorräthen und Verbandmitteln.

In den beiden Hauptstädten des Großherzogthums, Karlsruhe und Mannheim, wo mehrere Regimentsärzte sich befinden, wechseln dieselben in der Krankenbehandlung von Vierteljahr zu Vierteljahr mit einander ab. In den übrigen Garnisonen ist der Regimentsarzt der ständige ordinirende Arzt des Hospitals.

Unter der Aufsicht und Leitung des letztern haben die Oberchirurgen den wundärztlichen Dienst zu besorgen, und der Unterchirurgen, als Gehilfen sich zu bedienen.

Der Krankenbesuch geschieht in den Sommermonaten Morgens um 7 Uhr, in den Wintermonaten nie später als 8 Uhr, der Abendbesuch um 6 Uhr. In außerordentlichen und wichtigen Fällen, und so oft es verlangt wird, haben sich übrigens Regimentsarzt und Oberchirurg auch in der Zwischenzeit in das Hospital zu begeben.

Die in dem Hospital wohnenden, oder mit dem ständigen Hospitaldienst beauftragten, Unterchirurgen sollen jedesmal vor dem Krankenbesuch den Verband vorbereiten, und das Ordinationsbuch (siehe Weisung Nro. 8.) und die Kostportionenzettel (s. Weisung Nro. 9.) rüsten.

Bei dem Krankenbesuch, während dessen alle Störung vermieden, und die Kranken allein Gegenstand des Gespräches werden sollen, müssen außer dem gesammten ärztlichen und wundärztlichen Personale, der Hospitalverwalter, die Krankenwärter, und der kommandirte Unteroffizier gegenwärtig seyn.

Die Arzneiverordnungen sollen so einfach, und so wenig kostspielig, als möglich eingerichtet werden, soweit dies mit dem Hauptzweck: sicherer und möglichst baldiger Heilung, vereinbar ist.

Mit neuen Heilmitteln und Heilmethoden sind vorsichtige Versuche gestattet.



Für jeden einzelnen Kranken sollen die nöthigen Mittel besonders verordnet, und die Verordnungen fürs Ganze möglichst eingeschränkt werden.

Die Rezepte werden von einem Ober- oder Unterchirurgen in das vorschriftmäßige Ordinationsbuch, die Kostportionen und das Getränk von einem andern in den vorgeschriebenen Kostportionenzettel eingetragen, und außerdem die Arznei und Kostverordnungen und die vorzunehmenden chirurgischen und hilflichen Verrichtungen auf den Ordinationstafeln bemerkt.

Zugleich wird den Krankenwärtern bei den einzelnen Kranken ihr besonderes Geschäft, und die nöthige Anleitung gegeben, um über jeden Vorgang dem Arzt berichten zu können.

Besondere Gegenstände, deren einzelne Kranke bedürftig sind, werden dem Verwalter von dem dirigirenden Arzt angezeigt, der, so weit seine Instruction es gestattet, die Anschaffung derselben besorgen wird.

Nach beendigtem Krankenbesuch durchsieht und unterschreibt der Regimentsarzt das Ordinationsbuch, so wie den Kostportionenzettel, worauf ersteres ungesäumt in die Apotheke, letzterer nach gefertigtem Auszug, an den Kostgeber übergeben wird.

Die Arzneien, deren jede auf der Signatur die Nummer des Saales, des Regiments, den Namen des Kranken, die Gebrauchsart und das Datum

enthält, werden gleich nach ihrer Fertigung von dem Hospitalchirurgen übernommen, nach dem Ordinationsbuche ausgetheilt, und die Gebrauchsart den Krankenwärtern und den Kranken angezeigt.

Mercurialmittel, Chinapulver, und andere Arzneien aber, von denen Mißbrauch oder Nichtgebrauch zu befürchten ist, werden den Kranken nicht in die Hände gegeben, sondern von den Hospitalchirurgen selbst, oder in ihrem Beiseyn dargebracht.

Jeder wichtige ärztliche oder wundärztliche Krankheitsfall soll besonders bemerkt, über jeden merkwürdigen Kranken ein Tagebuch geführt, und die, aus der Beobachtung der Krankheiten, so wie von den Erfolgen gewisser Heilmittel und Heilmethoden zu ziehenden allgemeinen Resultate, niedergeschrieben werden.

Von jedem Venerischen insbesondere sind die Hauptmomente der Krankheit, so wie die angewendeten Mercurial- und andere Mittel ausdrücklich zu bemerken.

#### §. 65.

Von den Instrumenten = Vorräthen  
und Verbandmitteln.

Jedes Garnisons = Hospital soll mit den nöthigen chirurgischen Werkzeugen: und zwar mit den vollständigen Instrumenten zu der Amputation,



Trepanation, Section, zu den Zahnoperationen, den nöthigen Troikarts, Cathedern, desgleichen mit den nöthigen Clystier- und Injectionspritzen, einer Sauter'schen Beinbruchmaschine, mehreren Bogen Pappendeckel zu Schienen, einer gehörigen Anzahl leinener Cirkelbinden und Compressen, Flanellbinden, einem Vorrath von zusammengesetzten Binden, Bruchbändern, Tragbeuteln, Scharpie, desgleichen mit Verbandbrettern, Schalen und Schwämmen versehen seyn; und dieselben sollen unter der Verwahrung des Verwalters, und der Aufsicht des Regimentsarztes immer vollständig, und in gutem Stand erhalten werden.

In dem Haupthospital in Karlsruhe befinden sich außerdem noch die Instrumente zur Steinoperation, zu den Augenoperationen, die Polypenzangen u. so wie eine Electrisiermaschine.

Ueber jede Abgabe von Verbandstücken wird der Verwalter von dem Regimentsarzt bescheinigt. Die verunreinigten und wieder brauchbaren Verbandstücke sollen beim Verband nicht zu dem, was hinweggeworfen wird, sondern in einen besondern Korb gethan, von dem Hospitalchirurgen aufgeschrieben, hierauf mittelst der Waschmaschine gewaschen, und beim Zurückempfang hinsichtlich der Keitheit untersucht, und mit der Abgabe verglichen werden.

§. 66.

## 7) Von der Beköstigung der Kranken.

Der bestehenden Verordnung zufolge, wird die Beköstigung der Kranken in jedem Garnisons-Hospital, nach der in der Anlage Nro. 10. enthaltenen Kostportionen-Ordnung, jedes Jahr an den Wenigstnehmenden, unter gewissen Bedingungen, als freier Wohnung, Holz u. in Bestand gegeben.

Damit jedoch die Kranken bei dieser Art der Verpflegung, weder in der Menge noch Güte der Speisen Abbruch erleiden, so wird die strengste Aufsicht nicht nur bei der Austheilung der Speisen, sondern auch bei der Zubereitung, namentlich bei dem Einsatz der, aus den Kostportionenzetteln sich ergebenden Menge von Schensfleisch, geführt.

Außer dem Verwalter und dem diensthabenden Oberchirurgen, ist nämlich jeden Tag ein Hauptmann zur Inspection bei der Speisen = Austheilung beordert.

Von dieser Kommission werden die Speisen und das Brod hinsichtlich ihrer Güte geprüft, und zugleich auf das, jedem Kranken gebührende richtige Maß gesehen. Findet die Kommission die Speisen nicht gut bereitet, oder nicht zureichend, oder das Brod von schlechter Beschaffenheit, so wird das



Stadtkommandantschaft unverweilt Anzeige gemacht, welche, wenn nicht schuldloses Versehen statt findet, berechtigt ist, auf Kosten des Kostgebers dem Mangel aufs schleunigste abzuhefeln.

Außerdem hat jeder Kranke das Recht, die etwaigen Klagen über die Speisen sogleich beim Empfang anzugeben; spätere Klagen werden nicht berücksichtigt.

Die Zeit der Speisen - Austheilung ist Morgens auf  $\frac{1}{2}$  7, Mittags auf  $\frac{1}{2}$  12, und Abends auf 6 Uhr festgesetzt.

Die Krankenwärter müssen den Kranken die Speisen zutragen; denn der Zutritt in die Küche ist den Kranken verboten.

Die Wein - und Bierlieferung für die Kranken wird gleichfalls in Bestand gegeben, dabei jedoch bemerkt, daß der Wein wenigstens drei Jahr alt, von guter Beschaffenheit und von dem Arzt dafür erkannt seyn muß.

Bei den Verordnungen soll so wenig als möglich von den vorgeschriebenen Kostportionen abgewichen, die Extraverordnungen möglichst eingeschränkt, und die ganze Portion in der Regel nur für den Tag des Austritts verordnet werden.

Die größte Portion Wein für den Tag ist in der Regel 1 Schoppen, jedoch sollen in der Regel nur die bedürftigen innerlichen Kranken denselben erhalten,

erhalten, und die äusserlichen Kranken nur ausnahmsweise, wenn ihre Gesundheits-Umstände es erfordern.

§. 67.

### 8) Von der Seelsorge für die Kranken.

Für das geistliche Bedürfniß der Kranken und Sterbenden ist durch die geordneten evangelischen und Katholischen Geistlichen gesorgt, welche die Kranken unaufgefordert, von Zeit zu Zeit besuchen, und ausserdem so oft es verlangt wird, die Tröstungen der Religion, das Abendmahl und die Sterbsacramente reichen.

§. 68.

### 9) Von den Rechten und Pflichten der Kranken.

Jeder franke Soldat hat das Hospital als einen Zufluchtsort für Leidende zu betrachten, und es mit der zuversichtlichen Hoffnung zu erlangender Genesung zu betreten.

Jeder Kranke hat menschenfreundliche Behandlung von Aerzten, Verwalter und Wärtern, ein reines bequemes Lager, reine Wäsche, und Falls er es bedarf, reinlichen und sorgfältigen Verband, und die schwachen Kranken insbesondere haben jede erforderliche leibliche und geistliche Hilfe, Wartung und Pflege, bei Tag wie bei Nacht, anzusprechen.

Ⓔ



Diese große Sorgfalt für sein Wohl soll er dankbar erkennen, und durch ein gehorames und gesittetes Betragen, und Befolgung der Hospital-Ordnung, dem ärztlichen und wartenden Personale ihr ohnedies schweres Geschäft zu erleichtern suchen.

Auch wird von jedem Wiedergenesenen bei seiner Entlassung erwartet, daß er seinen Dank gegen Aerzte und Verwalter mündlich ausspreche.

Die von den Kranken zu befolgenden, ihr eigenes Wohl betreffenden Gesetze und Vorschriften sind:

- 1) Jeder Kranke soll die ärztlichen und wundärztlichen Anordnungen willig befolgen, die Arzneien pünktlich nehmen, und selbst größern, unumgänglich nöthigen Operationen sich unterwerfen; wiewohl ihm in dieser letztern Hinsicht kein Zwang geschehen darf.
- 2) Jeder Kranke soll sich der Reinlichkeit am eigenen Körper, in Bett und Leibwäsche beleißigen, die Abtritte nicht verunreinigen, nicht auf den Boden ausspeien, und eben so wenig Thüren, Wände, Bettladen besudeln, oder die Fenster verkrizeln.
- 3) Das Tabackrauchen und Kauen in dem Hospital, und selbst das Führen von Taback und Tabackspfeifen ist durchaus verboten.
- 4) Alles Lärmen oder Singen muß strenge unterbleiben, und Nachts um 9 Uhr, wo bei den Reconvalescenten und äusserlichen Kranken das Licht ausgelöscht wird, gänzliche Ruhe herrschen.

- 5) Das Spielen mit Karten oder Würfeln ist nicht erlaubt.
- 6) Das eigenmächtige Nachlegen von Holz in die Defen ist nicht gestattet.
- 7) Kein Kranker darf ohne Erlaubniß des Arztes aus dem Hospital sich entfernen. Hat er diese erlangt, so muß er sich mit der erhaltenen Karte beim Thürhüter melden, und dieselbe hinterlegen, bei seiner Rückkunft aber sie wieder in Empfang nehmen, und dem diensthabenden Hospitalchirurgen zurückgeben.

Jeder Mißbrauch dieser Erlaubniß schließt die letztere für immer aus.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Vorschriften soll das erstemal durch Verweis, im Wiederholungsfall aber durch Herabsetzung der Kost auf einfache Diät bestraft; von den dirigirenden Hospitalärzten jedoch hierbei besondere Vorsicht angewendet werden.

- 8) Leichtsinnes oder gar muthwilliges Verderben ärarischer Fournituren oder Geräthschaften, Zerbrechen der Fensterscheiben, Uringläser ic. wird nach Umständen durch Schmälerung der Kost, Schadenersatz, oder noch schärfer; Entwendung ärarischer Gegenstände vollends nach der Strenge der Geseze, durch die Stadt-Commandantschaft bestraft.



H.  
**I n s t r u c t i o n**  
 für den Militär-Hospital-Verwalter.

---

1) Allgemeine Dienstpflichten und Personal-Verhältnisse desselben.

§. 69.

Der Militär-Hospital-Verwalter, welcher des Rechnungswesens kundig seyn muß, soll seinen Dienst, worüber nachstehende Instruction, so wie die Hospital-Ordnung die näheren Bestimmungen enthält, mit Treue, Fleiß und Gewissenhaftigkeit versehen, und das Wohl der Kranken, so wie das ärarische Interesse auf alle Weise zu befördern suchen.

§. 70.

Als seine unmittelbaren Amts-Obern hat er die Stadt-Commandantschaft, und die dirigirenden Stabsärzte in der Art zu betrachten, daß er:

- a) in Betreff des innern Dienstes bei den Kranken den Anordnungen der Stabsärzte, so wie der, unter ihrer Aufsicht ordinirenden Regimentsärzte; desgleichen den Anordnungen der dirigirenden Regimentsärzte in den übrigen Garnisonen pünktliche Folge leisten muß;

- b) in allen übrigen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Verwaltung der Hospital-Requisiten, so wie der Verrechnung, der Stadt-Commandantschaft, unter deren Gerichtsbarkeit er steht, unterworfen ist.

Alle Meldungen und Anfragen des Verwalters an die oberste leitende Behörde sollen daher, sofern sie den eigentlichen Sanitätsdienst betreffen, durch die Stabsärzte; — in jeder andern Beziehung, somit auch in Betreff der persönlichen Verhältnisse der Kranken zu ihren Regimentern, durch die Stadt-Commandantschaft gehen.

§. 71.

Anordnungen von Seiten der dirigirenden Aerzte, welche bedeutende Veränderungen herbeiführen, und besonders mit Ausgaben verknüpft sind, überhaupt Anschaffungen hat er nur dann zu vollziehen, wenn auf dem Verzug Gefahr haftet, und sie den Werth von 10 fl. nicht übersteigen. In allen andern Fällen aber muß die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums eingeholt werden.

§. 72.

Mit dem übrigen medizinisch chirurgischen, und pharmaceutischen Personale hat er auf eine Art sich zu benehmen, daß der Dienst gemeinsam gefördert werde, und jedem mit der Achtung zu begegnen, welche er seinerseits zu fordern berechtigt ist.



## §. 73.

Alle übrige Hospitalbedienstete, Hospital-schreiber, Krankenwärter, Tagelöhner ic. so wie die Kranken, sind in polizeilicher Hinsicht unter seine Aufsicht gestellt, und ihm zu gehorchen verbunden.

2) Beobachtung der Hospital-  
Ordnung, insbesondere:

Aufsicht über das Hospital-Gebäude  
und die Hospital-Requisiten;

Vorschriften über die Aufnahme und  
Entlassung der Kranken und Wie-  
dergenesenen.

## §. 74.

Der Hospital-Verwalter hat zu sorgen, daß die Hospital-Gebäude in gutem Stand erhalten werden, daher die nöthigen Ausbesserungen der Stadt-Commandantschaft unverweilt anzuzeigen, und sich über das ein für allemal, im Frühjahr jedes Jahres befohlne Uebertünchen des Innern des ganzen Hauses, mit dem Militär-Baumeister, oder dem etwaigen Accordanten zu benehmen.

## §. 75.

Ueber sämmtliche Hospital-Requisiten, als Bett-fournituren, Leibwäsche, Utensilien der Kranken, Küchen, Haus, Wasch und Bad-Geräthe, Hand-werkzeug ic. hat er die besondere Aufsicht, so wie die Sorge für deren stets brauchbaren Zustand und

Vollständigkeit, zu führen, das Abgehende und das Neuzugehende in das Inventarium genau einzutragen, das Fehlende auf den angenommenen Stand aber in dem halbjährlich einzureichenden Ausweis zu bemerken, um es bei der geeigneten Behörde angewiesen und ergänzt zu erhalten.

## §. 76.

Er soll dafür sorgen, daß es nie an frischer Bett und Leibwäsche und Hospitalkleidung fehle, um jeden neu ankommenden Kranken damit versehen, und jede Woche, und ausserdem so oft es nöthig ist, wechseln zu können; er soll bei der Einlieferung der Wäsche sich selbst überzeugen, daß sie trocken, und vollkommen rein gewaschen sey, widrigensfalls sie zurückgeben; endlich darauf halten, daß die mit Krätze oder andern Ansteckungsstoffen verunreinigten Stücke abgesondert und beim Waschen nach ärztlicher Vorschrift behandelt; die wollenen Decken in die Walke gegeben, und jene wie diese nach der Einlieferung, auf Erkenntniß des Arztes, der Einwirkung der mineral-sauren Dämpfe ausgesetzt werden.

## §. 77.

Der Hospital-Verwalter ist für die, ihm anvertrauten Fournituren und übrigen Hospital-Requisiten verantwortlich, und verbunden, das Fehlende zu ersetzen; dafür hat er das Recht, die ihm untergebenen Krankenwärter sich verantwortlich zu machen.

Ausleihungen ausser dem Hospital von chirur-



gischen und hißlichen Werkzeugen, zum Gebrauch für Militär-Personen, oder in Nothfällen, dürfen nur gegen Bescheinigung der Stabsärzte oder dirigirenden Regimentsärzte, in keinem andern Fall aber, statt finden.

## §. 78.

Bei der Aufnahme eines jeden Kranken in das Hospital, sollen, dringende Fälle abgerechnet, die in §. 62. der Hospital-Ordnung gegebenen Vorschriften beobachtet; das Nationale des Kranken in das Aufnahmsbuch ordnungsmäßig eingetragen, hierauf dem Kranken sein Bette angewiesen; die mitgebrachten Waffen und Kleidungsstücke aber mit dem Verzeichniß verglichen, und mit Bemerkung des etwa Fehlenden, dem überbringenden Unteroffizier bescheinigt; sofort aber in dem Kleider- und Waffen-Magazin niedergelegt, mit dem Namen des Eigentümers versehen, und wohlverwahrt werden.

## §. 79.

Ringe, Geld, Uhren und andre Dinge von Werth, welche der Kranke zur Aufbewahrung darbietet, sind gleichfalls sicher zu verwahren und besonders einzuschreiben.

## §. 80.

Die verunreinigten Kleidungsstücke sollen gereinigt, diejenigen aber, welche wegen allzuvielen Unraths, oder Ungeziefers, oder wegen eines darin haftenden Ansteckungstoffes keiner Reinigung fähig

sind, auf Anordnung und in Gegenwart des dirigirenden Hospital-Arzttes, zernichtet; von dem Verwalter aber ein Verzeichniß der vernichteten Stücke gefertigt, und von dem Regimentsarzt unterschrieben werden.

Ein gleiches Verfahren ist zu beobachten, wenn ärarische Fournituren zernichtet werden müssen, und im Weg der Dienstordnung bei dem Kriegs- Ministerium die Anzeige zu machen, und zur ausgäblichen Verrechnung die Ermächtigung nachzusuchen.

§. 81.

Bei der Entlassung der Wiedergenesenen, der Transferirung von Kranken in ein anderes Hospital, so wie bei sich ergebenden Todesfällen, soll in die Aufnahmsbücher das Nöthige sogleich eingetragen und berichtet; über die Verabfolgung der Waffen und Kleidungsstücke aber nach den, in der Hospital-Ordnung enthaltenen Vorschriften verfahren, und die etwa vernichteten Kleidungsstücke besonders attestirt; über jeden Verstorbenen endlich ein, von dem behandelnden Arzt beglaubigter Todtenschein, nach Vorschrift Nro. 11, ausgestellt werden.

§. 82.

Bei Transferirung von Kranken in ein anderes Hospital werden die Waffen und Kleidungsstücke und andere Effecten dem, zum Transport commandirten Unteroffizier, mit dem Auszug aus dem Aufnahmsbuch, gehörig übergeben. Derselbe hat den Empfang, dagegen der Verwalter des Hospitals,



wohin die Kranken gebracht werden, die Ueberlieferung der Kranken und der Effecten zu bescheinigen; diesen Schein aber hat der, vom Transport zurückkehrende Unteroffizier dem Hospital-Verwalter, gegen Rückempfang des ausgestellten Empfangscheins, zu übergeben.

## §. 83.

Um keinen nachtheiligen Aufenthalt bei der Aufnahme der Kranken, und überhaupt keine Verzögerung in den Hospital-Geschäften zu veranlassen, darf das Eintritts-Bureau nie leer stehen, sondern muß, in Abwesenheit des Verwalters, durch einen verpflichteten Hospital-Schreiber oder Stellvertreter besetzt seyn.

## 3) Besorgung des innern Hospitaldienstes:

Aufsicht über das Deconomische Personale.

## §. 84.

Auf die, in dem Hospital ihm untergebenen Bediensteten, und Kranken soll er ein wachsamcs Auge haben, und darauf halten: daß jene nach ihrer Instruction, ihren Dienst treu und pünktlich erfüllen, und diese, den bestehenden Hospital-Gesetzen und Verordnungen gemäß, sich betragen.

Er hat daher jenen mit gutem Beispiel voranzugehen, und diese mit den bestehenden Hospital-

Gesetzen und Verordnungen, welche übrigens in jedem Krankenzimmer angeschlagen seyn müssen, bekannt zu machen.

§. 85.

Bei dem Hospital-Besuch soll er nicht blos jeden Tag regelmäßig erscheinen, sondern schon vorher sich einfinden, und nachsehen, ob die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind. Auch darf er sich nicht eher entfernen, bis der Besuch vollkommen beendigt, und die sich ergebenden Anordnungen getroffen sind, und alles Erforderliche berichtigt ist.

§. 86.

Bei Vergehungen, Nachlässigkeiten, Veruntreuungen ic. hat er sowohl der Stadt-Commandantenschaft, als den Stabsärzten, oder dem ordinirenden Regimentsarzt die Anzeige zu machen, damit die Schuldigen zurecht gewiesen, und resp. bestraft werden.

Begeht einer seiner Untergebenen ein Vergehen, das augenblickliche Verhaftung erfordert, so hat er das Recht, dieselbe sogleich vornehmen zu lassen, ist aber verbunden, der Stadt-Commandantenschaft, und den Stabsärzten sogleich umständliche Anzeige zu erstatten, die Bestrafung aber der erstern zu überlassen.

Außerdem wird ihm zur Pflicht gemacht, in der Zwischenzeit das Hospital fleißig zu durchgehen, und besonders darauf zu halten, daß Ordnung und



Reinlichkeit durch die ganze Anstalt, in den Krankensälen, den Gängen, Abtritten, Hofplätzen, wie in den Fournituren und Utensilien der Kranken, worüber die Hospital-Ordnung das Nähere besagt, streng beobachtet werden.

Den geringsten Verstoß dagegen hat er ernstlich zu rügen, und den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit bei sämmtlichen Untergebenen, und den Kranken zu schärfen.

§. 37.

Die Aufsicht auf Licht, Feuer und Asche wird dem Verwalter besonders anbefohlen, um Feuergefähr, und sonstigen Schaden für das Aerarium zu verhüten.

Er hat daher zu sorgen, daß die Beleuchtung vorschriftmäßig geschehe, und keine Unterschleife und Mißbräuche statt finden; daß von dem Holz ordnungsmäßiger Verbrauch gemacht, die Zimmer nicht überheizt, und deshalb kein Holz in denselben vorräthig gehalten, die Holzbehälter bei Nacht verschlossen, und in der Thee- und Speiseküche das Holz nicht unnöthig verbrannt, die Asche endlich fleißig gesammelt, und wohlverwahrt werden.

Bei der Uebernahme des Brennholzes ist darauf zu sehen, daß die bestimmte Klafter-Anzahl, die bestimmte Gattung des Holzes in gehöriger Länge, und in gutem Zustand geliefert werde.

Ueber den monatlichen Holzverbrauch wird in

der Material-Rechnung Nachweisung und Rechnung abgelegt, und die Zahl der täglich mit Unschlitt-Kerzen, oder Lampen zu beleuchtenden Krankenzimmer, so wie die Zahl der Laternen in den Gängen, angezeigt.

§. 88.

So wie bei diesen und andern größern Gegenständen, so wird er im Kleinen eine weise Sparbarkeit durchgängig beobachten, und den Untergebenen einschärfen, und somit nicht nur keine Verschwendung dulden, sondern auch alles Abgängige, wovon noch einiger Gebrauch zu machen ist, sorgfältig sammeln lassen, und nicht gestatten, daß irgend jemand etwas sich zueigne.

§. 89.

Jede eigenmächtige Entfernung der Kranken aus dem Hospital, so wie jeder unerlaubte Besuch bei den Kranken, ist zur Verhütung von Unterschleifen und sonstigen Unordnungen, streng zu verhindern. Zu dem Ende müssen alle Zugänge des Hospitals wohlverwahrt, der Thürhüter aber oder die Wache auf ihre Instruction streng angehalten, und Niemanden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des dirigirenden Arztes oder Verwalters, der Zutritt, und keinem Kranken, ohne schriftliches Zeugniß des ordinirenden Arztes, der Ausgang gestattet werden.

Wenn Verwandte, oder Freunde der Kranken Soldaten die Erlaubniß zum Hospital-Besuch erhal-



ten, so muß man sich überzeugen, daß den Kranken weder Schwären, noch sonst verbotene Dinge zugetragen werden.

Uebertretung dieses Verbotes wird an den Kranken, nach Umständen, mit Schmälerung der Kost; an den Besuchenden mit Ausschließung für immer vom Hospital-Besuch, bestraft.

§. 90.

Eine vorzügliche Pflicht des Verwalters endlich ist die Aufsicht und Controllirung des Kostgebers, weshalb Verwalter und Kostgeber nie in einer Person bestehen sollen.

Der Verwalter hat darauf zu sehen, daß der Kostgeber, welcher wie jeder Bewohner des Hospitals, den Hospitalpolizei-Gesetzen unterworfen ist, diesen gemäß für sich, und seine Familie sich betrage, daß er keine unbefugte Rechte sich anmaße, und von ärarischem, zum Hospital-Gebrauch übergebenem Gut keine unerlaubte Anwendung mache; daß er seine eingegangenen Verbindlichkeiten treulich erfülle; daß somit die Kranken vorschriftsmäßig verpflegt, die ausgelegte Quantität Fleisch von guter Beschaffenheit, und in vollem Gewicht in den Kessel gethan, und die Speisen überhaupt gut zubereitet; die Küchen und Speisegeschirre endlich sehr rein, und namentlich die kupfernen in gehörig überzinntem Stande, erhalten werden.

Bei der Austheilung der Speisen und Getränke

muß er, nebst dem Inspections-Offizier, und diensthabenden Oberchirurgen, gegenwärtig seyn, und über deren ordnungsmäßige richtige Vertheilung wachen.

§. 91.

Die Beerdigung der Verstorbenen geschieht mit den üblichen, im Dienstreglement vorgeschriebenen Ceremonieen. Die Kosten der Beerdigung, nemlich für den Sarg &c. werden von dem Hospital-Verwalter für das betreffende Regiment vorschussweise ausgelegt, welches sich wegen deren Verrechnung oder dem Wiederersatz, nach den bestehenden Vorschriften, benehmen wird.

4) Berechnung;

Berichterstattung = und Führung der  
Hospital = Registratur.

§. 92.

Der Verwalter muß die Registratur in gehöriger Ordnung und Vollständigkeit erhalten, das Aufnahmebuch der Kranken, so wie das Todtenregister in der vorgeschriebenen Form führen, die Eintrittscheine gesammelt, und von jedem Jahr besonders zusammengeheftet aufbewahren; über die Krankenwärter und Tagelöhner ein eigenes Buch, worin das Nationale des Mannes, der bedingte Gehalt oder die Löhnung, die Aufnahme und Entlassung angemerkt ist, halten; alle Meldungen mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Haupt-Innhalt nach, be-



sonders eintragen, und alle erhaltene Verfügungen in die Registratur, welche allen denjenigen, welche er, nach §. 70. als seine unmittelbaren Amtsobern zu betrachten hat, jederzeit zur Einsicht offen steht, niederlegen.

§. 93.

Am Ende jedes Monats wird der monatliche Rapport über die Kranken, und das dienstthuende Personale von dem verordnenden Arzt unterschrieben, an die dirigirenden Stabsärzte, zur Uebersendung an das Kriegs-Ministerium, eingereicht.

Ferner hat er jeden Monat, nach Maßgabe der Kriegs-Ministerial-Verfügung vom 5. Sept. 1816 Nro. 5808.

a) Die Material-Rechnung;

b) Die namentliche Verpflegsliste zu stellen, und solche, sammt den Belegen, den 15. jedes Monats für den verflossenen Monat, von den Stabsärzten oder den dirigirenden Regimentsärzten beglaubigt, durch die Stadt-Commandantschaft an das Kriegs-Ministerium gelangen zu lassen.

Aus diesen monatlichen Rechnungen von einem ganzen Jahr ist sonach der Gesamt-Aufwand des Hospitals, so wie der Betrag der Hospital-Kosten für jeden Kranken; — und verglichen mit der Dotation, d. h. mit den  
für

für jeden Mann ausgeworfenen Hospital-Ver-  
pfluggeldern, nachzuweisen, ob jene diese über-  
steigen, oder umgekehrt.

Sodann soll alle Halbjahr ein Requisi-  
ten-Ausweis von ihm gestellt, und von den  
Stabsärzten, oder dirigirenden Regiments-  
ärzten beglaubigt, der Stadt-Commandant-  
schaft zur Einsendung an das Kriegs-Ministe-  
rium übergeben —

Endlich alle Jahr, oder alle zwei Jahr am  
1. Juni, der Sturz sämtlicher Hospital-Re-  
quisiten durch eine besondere, von dem Kriegs-  
Ministerium zu ernennende Commission, abge-  
halten werden.



I.  
**I n s t r u c t i o n**  
 für die  
**Hospital = Chirurgen.**

§. 94.

Hinsichtlich des Licenzgrades, des Dienstverhältnisses, der allgemeinen Dienstobliegenheiten, so wie der Rechte, gilt von ihnen dasselbe, was von den Unterchirurgen bei den Regimentern; jedoch stehen sie in polizeilicher Hinsicht unter der Stadtkommandantschaft.

Sie sind gehalten, die, den Hospitaldienst betreffenden Anordnungen und Befehle der Regimentsärzte und Oberchirurgen zu vollführen; namentlich den niedern chirurgischen Berrichtungen, und jeder, einen Heilzweck erzielenden Hilfeleistung sich zu unterziehen; dürfen jedoch, auf eigenen Heilrath hin, weder in ärztlicher noch wundärztlicher Hinsicht irgend etwas, außer in dringenden Fällen, vornehmen.

## §. 95.

Die ihnen übergebenen Verbandmittel: als Binden, Leinwand, Charpie, Pflaster, Salben &c. sollen sie stets rein und in gehöriger Ordnung erhalten, den wahrscheinlichen Bedarf für jeden Tag vorbereiten, und die, von den Oberchirurgen ihnen zugewiesenen Verbände besorgen.

Außerdem haben sie bei den Krankenbesuchen dem verordnenden Arzt über alle Vorfälle bei den einzelnen Kranken, Bericht zu erstatten, ferner die Rezepte, desgleichen die Kostportionenzettel zu schreiben, und die Ordinationstafeln zu berichtigen, so wie die täglichen und monatlichen Hospital = Rapporte zu fertigen, und das Aufnahmsbuch der Kranken, neben dem des Verwalters, und die ärztlichen Tagebücher &c. ordnungsmäßig zu führen.

Da bei den Krankenbesuchen immerhin mehrere Hände nöthig sind, so haben die Ober- und Unterchirurgen der Regimenter, so viel möglich, thätig mitzuwirken.

Zu jeder Zeit sollen sie fleißig nachsehen, ob die Kranken von den Wärtern mit Arzneien, Getränken &c. gehörig versehen und überhaupt vorschriftsmäßig besorgt werden, aber auch, ob diese selbst die erhaltenen Vorschriften befolgen, keine verbotenen



Dinge sich verschaffen, und ob überhaupt der Hospital-Ordnung gemäß verfahren wird.

Jede Bemerkung oder Entdeckung über irgend einen, der Gesundheit nachtheiligen Gegenstand sind sie gehalten, unverzüglich anzuzeigen.

§. 96.

Bei bedeutenden fieberhaften Kranken, so wie bei schwer Verwundeten, oder Operirten, bei denen gefährliche Zufälle, Verblutung *ic.* zu befürchten ist, sollen sie ihre Aufmerksamkeit vermehren, und nöthigenfalls selbst Nachtwache halten; von jedem bedeutenden Vorfall aber den Regimentsarzt oder Oberchirurgen sogleich benachrichtigen.

§. 97.

Die von den Krankenwärtern aus der Apotheke überbrachten Arzneien müssen sie nach dem Ordinationsbuche, an die Kranken vertheilen, und diesen, so wie den Wärtern, die Gebrauchsart angeben.

Solche Arzneien hingegen, deren Gebrauch große Vorsicht erfordert, oder von denen Nichtgebrauch zu befürchten ist, den Kranken selbst darreichen.

§. 98.

Ueberhaupt aber sollen sie den Wärtern und Kranken, das Beispiel der Sittlichkeit, Menschen-

Freundlichkeit, Bescheidenheit, des Fleißes und der Ordnungsliebe geben, und erstern keine andern, als auf den Krankendienst sich beziehenden Aufträge ertheilen.

Ohne Erlaubniß des dirigirenden Hospitalarztes sollen sie sich nicht aus dem Hospital entfernen, und diese Erlaubniß nur dann erhalten, wenn ihre Stelle durch einen andern Wundarzt indessen versehen ist.



K.

## I n s t r u c t i o n

für die

K r a n k e n w ä r t e r .

§. 99.

- 1) Erforderliche Eigenschaften, Rechte und allgemeine Dienstobliegenheiten derselben.

Zu Krankenwärtern sollen nur vollkommen körperlich gesunde, und anerkannt rechtschaffene, fleißige, gesittete und nüchterne Leute genommen werden.

Außer ihrem bedungenen angemessenen Gehalt, sollen sie nach treu geleisteten Diensten, wenn sie während derselben dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind, Ansprüche auf lebenslängliche Versorgung erhalten.

## §. 100.

Die Krankenwärter stehen im Allgemeinen unter der Jurisdiction der Stadtkommandantenschaft, zunächst aber unter den Befehlen des dirigirenden Arztes und des Hospitalverwalters; in polizeilicher Hinsicht jedoch insbesondere unter letzterem, in Hinsicht des Dienstes bei den Kranken unter den Ärzten und Wundärzten.

Sie sind gehalten, alle, den Hospitaldienst betreffende Aufträge zu vollziehen, Ordnung, Reinlichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten, und den Kranken willig und liebevoll jede Hilfe zu leisten.

## §. 101.

## 2) Besondere Dienstobliegenheiten.

Sie müssen frühzeitig aufstehen, im Winter die Zimmer heizen, den schwerern Kranken die Betten zurecht machen, ihnen Waschwasser reichen, und vor dem Krankenbesuch des Arztes die Zimmer lüften, kehren, nach Vorschrift räuchern, die Nachtsühle reinigen u. c., sodann das nöthige warme Wasser, Schwämme und Schalen, zum Verband in Bereitschaft halten.



Bei dem Krankenbesuche sollen sie gegenwärtig seyn, dem verordnenden Arzt über Alles, was mit den Kranken sich zugetragen hat, berichten, und die geschehenen Verordnungen sich genau merken.

Nach dem Krankenbesuche haben sie die leeren Arzneigläser zu sammeln, und in die Apotheke abzugeben, die Trinkgeschirre, Uringläser, Spucknäpfe, Verbandshalen zu reinigen, und die verunreinigten Compressen und Binden, mit gehöriger Sonderung des Brauchbaren von dem Nichtbrauchbaren, zu entfernen.

§. 102.

Zu den bestimmten Stunden haben sie den Kranken die Speisen herbei zu tragen, und nach dem Abspeisen die Geschirre zurückzubringen.

Ferner müssen sie die Arzneien, sogleich nach ihrer Fertigung, aus der Apotheke herbeiholen, und den, dieselben austheilenden Hospitalchirurgen davon benachrichtigen, welcher ihnen die Gebrauchsart wiederholt angiebt.

Sofort haben sie den Kranken die Arzneien darzureichen, oder sie an deren Gebrauch zu erinnern, und die verordneten Getränke, Umschläge, Einreibungen, Bäder zc. nach Vorschrift zu besorgen.

Bei den schweren Kranken müssen sie vorzügliche Sorgfalt anwenden, sie auf alle mögliche Art unterstützen und die Nacht hindurch wachen; bei sich ereignenden bedenklichen, oder unerwarteten Vorfällen den Hospitalchirurgen benachrichtigen, welcher das Weitere anordnen wird.

§. 103.

Sie dürfen den Kranken durchaus keine feuchte Wäsche reichen, dieselbe aber auch nicht an den Stubenöfen trocknen, oder Dinge, welche Geruch verbreiten, auf denselben erwärmen.

In Betreff der Zimmerwärme übrigens, sollen ihnen die Thermometer zur Richtschnur dienen.

Sie sollen strenge darauf sehen, daß den Kranken keine verbotenen Dinge zugetragen werden, am allerwenigsten aber selbst die Hand dazu bieten; überhaupt genau auf die Hospital-Ordnung achten, und jede Uebertretung derselben anzeigen.

§. 104.

Ohne Erlaubniß sollen sie sich nicht aus dem Hospital entfernen, diese Erlaubniß aber nie mißbrauchen.

Unerlaubte Entfernung, Unreinlichkeit, Trunkenheit, Nachlässigkeit, überhaupt Uebertretung der



Hospital-Ordnung von ihrer Seite, wird das erste-  
mal mit ernstlichem Verweis, im Wiederholungs-  
fall, mit Schmälerung der Kost, Arrest, und selbst  
mit Entfernung vom Dienst; — Veruntreuung vol-  
lenths, nach der Strenge der Geseze bestraft.

101

Die in diesem Buche enthaltenen Ordnungen sind  
aus dem Original entnommen, und sind durch  
die Druckfehler, welche sich bei dem  
Drucken, auf demselben ereignet haben,

In Betreff der Druckfehler, welche sich  
auf dem Original befinden, sind die  
Druckfehler, welche sich bei dem  
Drucken, auf demselben ereignet haben,

Die in diesem Buche enthaltenen Ordnungen sind  
aus dem Original entnommen, und sind durch  
die Druckfehler, welche sich bei dem  
Drucken, auf demselben ereignet haben,

102

Die in diesem Buche enthaltenen Ordnungen sind  
aus dem Original entnommen, und sind durch  
die Druckfehler, welche sich bei dem  
Drucken, auf demselben ereignet haben,

L.

## I n s t r u c t i o n

für den

## Thürhüter des Hospitals.

§. 105.

Der Thürhüter soll ein Mann von anerkannter Rechtlichkeit, Nüchternheit, und Brauchbarkeit seyn. Er steht im allgemeinen unter der Jurisdiction der Stadtkommandantschaft, zunächst aber hat er den dirigirenden Hospitalarzt, und Verwalter als seine Vorgesetzten zu erkennen, und die Befehle derselben, so wie die, auf den Krankendienst sich beziehenden Aufträge der Wundärzte, zu befolgen.

Er soll seinem Dienst mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit vorstehen, gegen Jedermann aber anständig und willfährig sich beweisen.

§. 106.

Die Bestimmung desselben ist, das willkührliche Aus- und Eingehen der Kranken, so wie die



unerlaubten Hospitalbesuche, und das Zutragen verbotener Dinge in das Hospital zu verhindern.

Er soll daher stets, bei Tag und bei Nacht auf seinem Posten, nämlich in der ihm angewiesenen Wohnung am Eingang des Hospitals, bleiben, und denselben geschlossen halten.

Während seiner, nur in dringenden und seltenen Fällen von dem dirigirenden Arzt und Verwalter ihm zu gestattenden Entfernung, muß eine vertraute Person seinen Posten ersetzen.

§. 107.

In der Regel soll das Hospital nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer, außer dieser Zeit aber nur für Personen in Dienstgeschäften geöffnet werden, worüber jedoch am folgenden Morgen dem dirigirenden Arzt und Verwalter bestimmte Meldung geschehen muß.

Außer dem Hospitalpersonale, dem ärztlichen Personale der Garnison, den in Uniform erscheinenden Offizieren, so wie den Geistlichen der Garnison, darf der Hospitalbesuch Niemanden, ohne Erlaubniß des dirigirenden Arztes oder des Verwalters gestattet werden.

Den Personen, welchen die besondere Erlaubniß des Zutritts ertheilt ist, hat er eine, dem Hospitalchirurgen vorzuzeigende Karte einzuhändigen, und sie beim Austritt wieder abzunehmen.

§. 108.

Entsteht gegründeter Verdacht, daß diese Erlaubniß zum Zutragen verbotener Dinge für Kranke, von Besuchenden mißbraucht werden sollte, so ist er berechtigt, den Zutritt nicht anders, als nach vorheriger Untersuchung zu gestatten.

Wenn Krankenwärter eines verbotenen Zutragens sich verdächtig machen, so müssen diese unweigerlich einer Untersuchung sich unterwerfen.

Von einem, oder dem andern Vorfall ist dem dirigirenden Arzt und dem Verwalter Anzeige zu machen.

Am allerwenigsten soll er selbst eines Unterschleifs mit Personen, oder verbotenen Dingen sich schuldig machen.

Neu ankommende Kranke hat er sogleich dem Verwalter und dem Hospitalchirurgen zu melden, und sie nicht eher in die Krankenzimmer zu weisen, bevor alle Vorschriften über die Aufnahme der Kranken beobachtet sind.



## §. 109.

Ferner hat er darauf zu halten, daß kein Kranker ohne Erlaubnißschein, auf dem die Zeit und Dauer der bewilligten Abwesenheit bemerkt ist, aus dem Hospital sich entferne.

Ueberschreitet ein Kranker diese Erlaubniß, so wird dem Arzt und Verwalter Nachricht davon gegeben.

Die von einem Unteroffizier abzuholenden Wiedergenesenen werden, nur gegen Vorzeigung der Austrittsscheine, entlassen.

## §. 110.

Den Personen, welche während des Morgenbesuches zur ärztlichen Untersuchung in das Hospital gewiesen sind, oder welche ärztliche oder chirurgische Hilfe suchen, soll der Eintritt erst nach geendigtem Krankenbesuch, auf erhaltene Weisung durch den Unteroffizier, gestattet werden; bei welcher Gelegenheit der Thürhüter zur Vermeidung aller Un terschleife, die gehörige Aufmerksamkeit auf dieselben zu richten hat.

Uebrigens soll er auf die Hospital-Ordnung genau achten, und jede bemerkte Uebertretung derselben zur Kenntniß seiner Vorgesetzten bringen.

Wegen Uebertretung aller dieser Pflichten soll er mit den nämlichen Strafen, wie die Krankenküster belegt werden.

---

### U n m e r k u n g.

Die verschiedenen Formulare (Nro. 1. bis 11.) auf welche verwiesen wurde, sind in der Beilage enthalten.



Blatt 10. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Beilagen.











Großherzogliche Militär-Apotheke Karlsruhe

Rechnung  
*über*

Geld Einahme und Ausgaben

vom 1 Juni 182... bis letzten Mai 18...

also pro 18

Mit... Stück Beilagen.







Militair Medicinal Revision

Ausweis für den Monat

18

über den Actual Aufwand für ein krankes Mannschafft u. Frauen  
des Großfürstlich Militair in allen Garnisonen

Nach dem Medicinal Revision Journal werden für diesen Monat  
..... die Actual Aufsummen verzeichnet, welche auf folgenden  
Garnisonen fallen.

Garnison	Regimentär	Medicin-Kosten für												Summa		
		Mannschafft				Frauen				Militaire Kinder						
		Zahl der		Entweg	Zahl der		Entweg	Mannschafft		Entweg	Zahl der		Entweg			
		krank	in d. Quart.		krank	in d. Quart.		krank	in d. Quart.		krank	in d. Quart.				
		fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.			
Carlsruhe																
Mannheim																
Latus ~ :																







Übersicht

des Markgrävlichen - Aufwands von fürstlichen Garnisonen, in dem Zeitraume vom 1<sup>ten</sup> Juni 18<sup>ten</sup> bis zum 31<sup>ten</sup> Mai 18<sup>ten</sup>, also pro 18<sup>ten</sup>, nebst Veranschlagung mit dem Notation *p. unv.* dem Erst- und zweyten Markgräven-Gallmann über Exspensiv- oder Mehr-Aufwand.

Garnison.	Männschaft.					Pferde.					Suma.		Rest.		Wäber und Kinder.	Suma des Betrags jeder einzelnen Garnison.	
	Dotacion.	Wärklicher Aufwand.	Exspensiv.	Mehr-Aufwand.	Rest-Mehr-Aufwand.	Dotacion.	Wärklicher Aufwand.	Exspensiv.	Mehr-Aufwand.	Rest-Mehr-Aufwand.	der Exspensiv.	des Mehr-Aufwands.	Exspensiv.	Mehr-Aufwand.			
Carlsruhe.	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20	f. 20
Manheim.																	
Schnetzlingen.																	
Bruchsal.																	
Kastadt.																	
Kehl.																	
Freiburg.																	
Constanz.																	
Summa.																	







# Eintritts-Schein in das Großherzoglich Badische Militär Hospital

Nationale des Kranken	Name		Zu		Kontirungs Stücke Armatur und Lederzeug	Der Kranke bringt mit	Sack oder Paar	
			Vor			Ischako		
	Geburts		Ort				Casquet	
			Amt				Rok	
			Kreis				Weste	
			Vaterland				Weisse Hosen	
			Zeit				Blaue Pantalons	
	Religion		ledig				Leinene ditto	
	Stand		verheirathet				Unterhosen	
	Profession oder Gewerbe						Holzmitze	
	Charge und ständige Nummer						Kalsbinde	
	Regiment						Hemden	
	Bataillon						Tüchene } Kama-	
	Comp. oder Escadron						Leinene } schen	
	Tag und Zeit des Eintritts in das Hosp.						Strümpfe	
Name der Krankheit					Schuhe			
<p>Das obenbenannte Krankte wird anständigsterse Einkommenzuz, zur Aufnahme in das Militär Hospital in ..... gebracht, mit dem Commananten daz. er mit Befehlung bis zum ..... mit Exod bis zum ..... verpflichtet ist</p> <p>..... 182</p> <p>Das Befehlshaber der Compagnie ..... Arzt</p>								





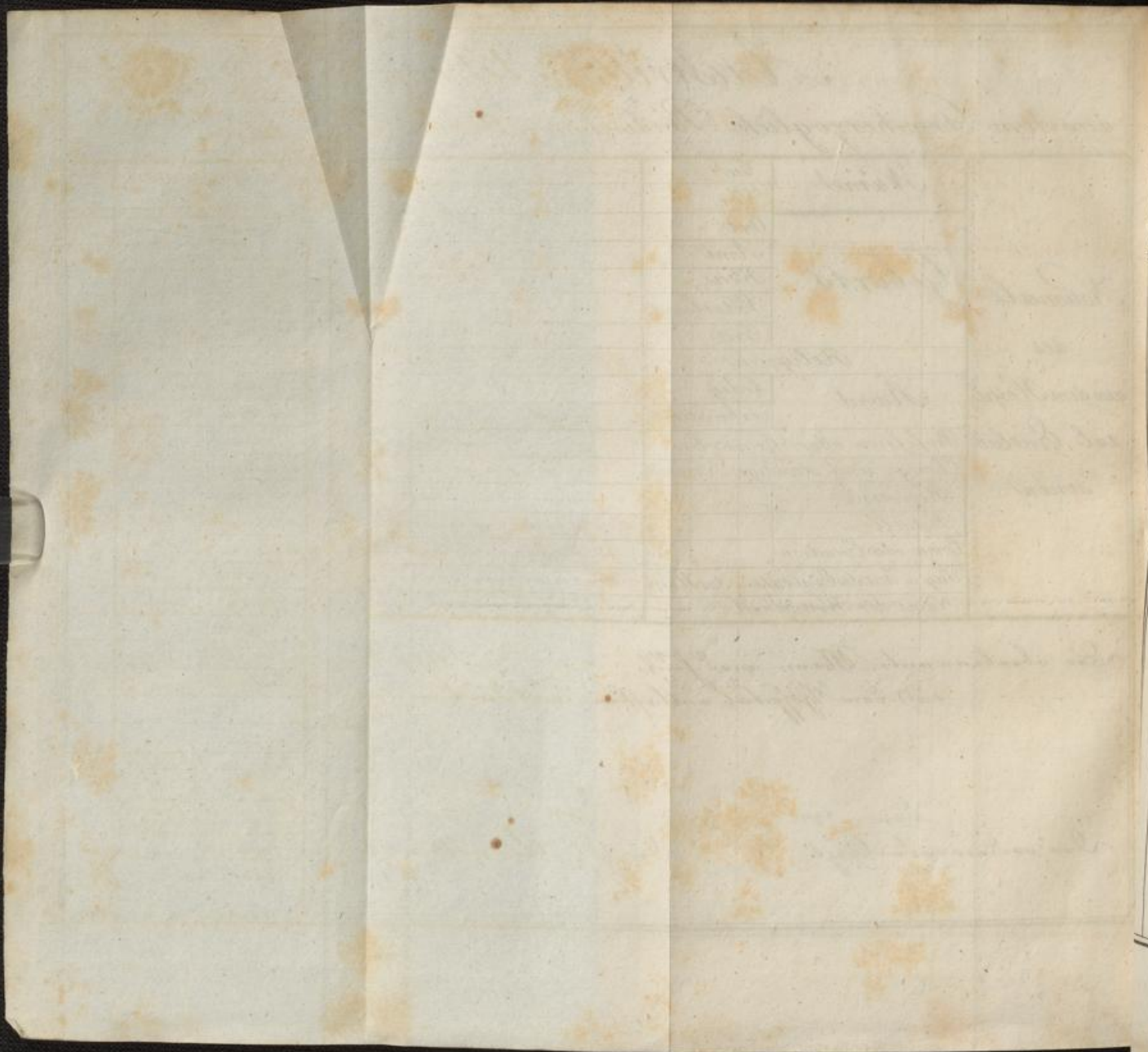
























**E i n r i c h t u n g**  
**der Kostportionen**  
in den  
Großherzoglich Badischen  
Militär - Hospitälern.

---

Die verschiedenen Kostportionen für die Kranken  
in den Militär - Hospitälern sind :

- 1) Einfache Diät,
- 2) Diät mit Zwetschgen,
- 3) Viertels Portion,
- 4) Halbe Portion,
- 5) Halbe Portion mit Kalbfleisch,
- 6) Dreiviertels Portion,
- 7) Ganze Portion,
- 8) Ganze Portion für die Kräftigen.

Die Kostportionen bestehen in folgendem, und  
zwar enthält:



1) Die einfache Diät.

Morgens: Rahmsuppe.

Mittags: Fleischbrühsuppe.

Abends: Fleischbrühsuppe, wozu für Mittag und Abend  $\frac{1}{2}$  ℔ Schensfleisch in den Topf gethan werden muß.

2) Die Diät mit Zwetschgen.

Ist der vorigen gleich, erhält jedoch Mittags den Beisatz von 25 bis 30 Stück gekochten Zwetschgen.

3) Die Viertels Portion.

Morgens: Rahmsuppe.

Mittags: Fleischbrühsuppe, wozu  $\frac{1}{4}$  ℔ Schensfleisch in den Topf kömmt,

$\frac{3}{4}$  Schoppen leichtes Gemüse, als Reis, Gerste, Eiergerste, Kerngries,

6 Loth weiß Brod.

Abends: Fleischbrühsuppe.

4) Die halbe Portion.

Morgens: Rahmsuppe.

Mittags: Fleischbrühsuppe,

$\frac{1}{2}$  ℔ Schensfleisch als Einsatz in den Topf,

$\frac{3}{4}$  Schoppen leichtes Gemüse, wozu außer den angeführten Sorten, auch gelbe

Rüben, Meerrettig sich eignen,

$\frac{1}{2}$  ℔ weiß Brod.

Abends: Fleischbrühsuppe,  
 $\frac{3}{4}$  Schoppen Gemüse, wie Mittags.

### 5) Die halbe Portion mit Kalbfleisch.

Ist gleich der vorigen;

jedoch erhält der Kranke kein Ochsenfleisch, sondern Kalbfleisch, und zwar wird  $\frac{1}{2}$   $\ell$  rohes Fleisch als Einsatz gerechnet.

Zur Gewinnung der Fleischbrühe wird daher nur  $\frac{1}{4}$   $\ell$  Ochsenfleisch in den Topf gethan.

### 6) Die Dreiviertels Portion.

Morgens: Rahm-, Mehl- oder Zwiebelsuppe.

Mittags: Fleischbrühsuppe,

$\frac{3}{4}$   $\ell$  Ochsenfleisch, als Einsatz,

$\frac{3}{4}$  Schoppen gewöhnliches Gemüse, wozu auch Kartoffeln, Kohlarthen u. sich eignen,

$\frac{3}{4}$   $\ell$  weiß Brod.

Abends: Fleischbrühsuppe,

$\frac{3}{4}$  Schoppen Gemüse, wie Mittags.

### 7) Die ganze Portion.

Morgens: Rahm-, Mehl- oder Zwiebelsuppe.

Mittags: Fleischbrühsuppe,

1  $\ell$  Ochsenfleisch, als Einsatz,

1  $\frac{1}{2}$  Schoppen ordinäres Gemüse,

1  $\ell$  gemischtes Brod.

Abends: Fleischbrühsuppe,

1  $\frac{1}{2}$  Schoppen Gemüse, wie Mittags.



8) Die Portion für die Kräftigen.

Ist gleich der vorigen, jedoch wird statt 1  $\text{℔}$ , nur  $\frac{1}{2}$   $\text{℔}$  Ochsenfleisch eingelegt.

---

A n m e r k u n g.

Jede Suppe soll wenigstens 3 Loth weiß Brod, und  $\frac{1}{2}$  Schoppen Flüssigkeit enthalten. Die Fleischbrühe soll mit den gewöhnlichen Suppen-Kräutern und Wurzeln bereitet werden.

Bei den Portionen, bei denen Ochsenfleisch abgegeben wird, soll der Kranke ungefähr die Hälfte des Einsages, gekochtes beinloses Fleisch, z. B. bei der halben Portion, 8 Loth erhalten.

Die Extraverordnung bestehen in Weinsuppe, Eier, Caffee, leichten Milch- oder Mehlspeisen u.

33 20555 9 031

## Großherzoglich Badisches Militär Hospital

Im Jahr

Todten-Schein.

Der

vom Regiment Bataillon Compagnie  
gebürtig von Amt

in Kreis

Religion, Jahr alt,  
ist von in das folgende Militär Hospital aufgenommen worden  
und von an selbst gestorben.Zeugnis  
durch den Unterzeichneten Arzt.Die Richtigkeit dieses  
Zeugnisses ist in das Todten  
Register eingetragen, und alle  
demselben aufobenen Todten-Acten  
bezüglich des Hospital Krankenscheins





55 20555 9 051

